



WATCH IT!

Aufsichtspflicht in Kinderbetreuungseinrichtungen

**Verfasst von Mag. Martin Krumschnabel
Rechtsanwalt in Kufstein**

**Trotz sorgfältiger Ausarbeitung kann für den Inhalt keine Haftung
übernommen werden!**

Zum Autor

Mag. Martin Krumschnabel ist seit 1996 selbständiger Rechtsanwalt in Kufstein, ausgebildeter Mediator und geprüfter Immobilienreuhänder und beschäftigt sich seit Jahren vorrangig mit Vertrags- und Familienrecht.

Er ist zum Thema „Liegenschaftsverträge“ Lektor an der Fachhochschule Kufstein und ist auch als Autor tätig. Zum ersten Buch „Liegenschaftsverträge- Kauf, Tausch, Schenkung-verständlich erklärt“ (2015) kamen noch die Ratgeber „Das neue Erbrecht-verständlich erklärt“ (2016), sowie „Vereinsrecht-verständlich erklärt“ (2017). Ein Buch über das Familienrecht und über Familienmediation (gemeinsam mit Andrea Krumschnabel) ist in Vorbereitung und erscheint Anfang 2018. Zu allen genannten Themen ist der Autor auch als Vortragender tätig. Seit 2010 ist der Autor überdies Bürgermeister der Stadt Kufstein.

Kontakt für Vertretungen, Buchbestellungen und Vorträge:

Mag. Martin Krumschnabel, Rechtsanwalt
Josef-Egger-Straße 5, 6330 Kufstein
rechtsanwalt@krumschnabel.at
www.krumschnabel.at
Tel. 00435372/22170
Fax 00435372/22171

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	5
WEN TRIFFT DIE AUFSICHTSPFLICHT?	7
WANN BEGINNT UND ENDET DIE AUFSICHTSPFLICHT?	8
ABHOLUNG AUS DER KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNG	10
WONACH RICHTET SICH DAS MAß DER AUFSICHTSPFLICHT?	15
WER HAFTET UND WOFÜR?	16
WIE KANN MAN SICH GEGEN ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG SCHÜTZEN?	18
WELCHE STRAFRECHTLICHEN FOLGEN KANN EINE VERLETZUNG DER AUFSICHTSPFLICHT HABEN?	18
WELCHE VORSORGE KANN DIE BETREUUNGSEINRICHTUNG TREFFEN?	19
KANN EINE VERLETZUNG DER AUFSICHTSPFLICHT ARBEITSRECHTLICHE FOLGEN FÜR DIE BETREUERIN HABEN?	20
WEM GEGENÜBER KANN EINE HAFTUNG ENTSTEHEN?	20
BETREUUNGSVERTRÄGE MIT DEN ELTERN	21
WER MUSS AUF WELCHE KINDER AUFPASSEN?	22
MUSS JEDES KIND STÄNDIG BEAUF SICHTIGT WERDEN?	22
WORAUF SOLL MAN ACHTEN?	23
WAS MACHE ICH BEI NEUEN SPIELSACHEN?	25
HAFTUNG DER AUFSICHTSPFLICHTIGEN, WENN DAS BEAUF SICHTIGTE KIND EIN ANDERES KIND ODER EINEN ERWACHSENEN SCHÄDIGT, WANN HAFTET DAS KIND SELBST?	26
KONKRETE BEISPIELE FÜR HAFTUNGSFÄLLE	32
WAS IST BEIM VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ZU TUN?	53
WIE IST BEI POLIZEILICHEN VERTRETUNGSVERBOTEN UMZUGEHEN, WENN SICH DIE ELTERN NICHT DARAN HALTEN?	56

Allgemeines

- **Wer haftet, wenn Kinder etwas anstellen?**
- **Wer haftet, wenn den Kindern etwas passiert?**
- **Komme ich in eine Haftung, wenn ich auf fremde Kinder aufpasse?**
- **Haftet eine Kinderbetreuungseinrichtung für alles was den Kindern dort passiert?**

Viele fragen stellen sich, wenn man sich mit dem sensiblen Thema Aufsichtspflicht bei Kindern befasst, insbesondere wenn es um Kinder im Kleinkindalter geht. In Kinderkrippen werden Kinder noch vor dem Kindergartenalter betreut und es ist klar, dass diese Kinder noch sehr viel Zuwendung und Aufsicht benötigen, damit sie sich und andere nicht gefährden.

In den vergangenen 10 Jahren habe ich dieses Thema im Rahmen von Vorträgen für die Firma „Life und Business“ vor hunderten Kursteilnehmern erörtert und dabei viele aus der Praxis stammende Fragen mit den TeilnehmerInnen besprochen, die ja meist schon in entsprechenden Einrichtungen tätig sind.

Einige Male hat sich schon der Oberste Gerichtshof mit solchen Haftungsfragen befasst und aus diesen Entscheidungen kann man gewisse Grundsätze herauslesen, wann eine Kinderbetreuungseinrichtung oder eine Betreuungsperson haftet und wann dies eher nicht der Fall sein wird. Ganz klare Richtlinien dafür gibt es allerdings nicht, im jeweiligen Einzelfall ist eine Lösung zu suchen. Dessen ungeachtet kann man aus den bisherigen Entscheidungen aber zumindest gewisse Vorsichtsmaßnahmen herauslesen, deren Anwendung für die Betreuungseinrichtung ratsam sein könnte. Abgesehen davon, dass die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Kinder uns ohnehin ein Anliegen sein muss, ist dies auch ein sinnvolles Mittel, um die Haftung zu begrenzen.

Nachdem mein Vortragsskriptum auf meiner Homepage www.krumschnabel.at veröffentlicht wurde, habe ich aus ganz Österreich

Anrufe von Personen erhalten, die in der Praxis mit solchen Fragen befasst sind. Ich habe mich daher entschlossen, diesen Ratgeber etwas zu erweitern und nunmehr auch in Buchform herauszubringen, damit die mit solchen Fragen befasste Berufspraxis schon früh genug damit beginnen kann, entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, Versicherungen abzuschließen und das Personal entsprechend auszubilden. Im Rahmen der Ausbildung von „Life und Business“ ist dies von Anfang an Teil der Standardausbildung, ich bezweifle aber, dass dies bei allen Institutionen und auch in allen Bundesländern der Fall ist. Dass Grundkenntnisse zu diesem Thema aber wichtig sind und jedes Kind, das weniger verletzt wird oder Verletzungen zufügt, schon ein Gewinn ist, steht wohl außer Zweifel.

In diesem Sinne hoffe ich, dass sich möglichst viele Personen, die mit der Aufsicht über Kinder betraut sind, mit diesem Ratgeber beschäftigen und zumindest einige der hier aufgeführten Tipps in der Praxis berücksichtigen und befolgen.

Kufstein, im Februar 2018

Mag. Martin Krumschnabel

Wen trifft die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern trifft zunächst einmal in erster Linie deren **Eltern**. Dies entspricht der allgemeinen Erkenntnis, dass Kinder bis zu einem bestimmten Alter und dem Erreichen einer bestimmten Reife nicht in der Lage sind, ihre eigenen Interessen in jeder Situation selbst wahrzunehmen oder auf sich selbst entsprechend aufzupassen und damit öfter als Erwachsene dem Risiko ausgesetzt sind, sich selbst zu schaden oder durch unbedachtes Handeln auch anderen Personen Schaden zuzufügen. Von allen Personen, die für eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Kinder sorgen können, stehen diesen im Normalfall die Eltern am nächsten, sodass diese als erste vom Gesetzgeber in die Pflicht genommen werden.

Diese können allerdings diese **Aufsichtspflicht** auch auf andere Personen **übertragen**. Dies geschieht regelmäßig, wenn sie ihre Kinder in eine Schule, einen bestimmten Kurs, zu einem Verein oder eben in eine Kinderbetreuungseinrichtung geben.

Mit der Kinderbetreuungseinrichtung wird ein **Betreuungsvertrag** abgeschlossen, welcher die Verpflichtung der Betreuungseinrichtung mit umfasst, neben der Durchführung aller pädagogischen Maßnahmen auch die Aufsicht während der Dauer des Aufenthaltes auszuüben. Die damit von der Kinderbetreuungseinrichtung und den Betreuern übernommene Aufsichtspflicht ist inhaltlich die gleiche, wie jene, die ursprünglich bei den Eltern lag. Diese Aufsichtspflicht dient zwei verschiedenen Zwecken, nämlich

- dem **Schutz des Kindes** selbst vor Schäden und Verletzungen sowie auch
- dem **Schutz Dritter vor Schäden**, die **durch das Kind** verursacht werden könnten.

Die Aufsichtspflicht bedeutet also, dass das Kind so zu betreuen ist und auf das Kind so Acht zu geben ist, dass weder das Kind selbst noch andere durch das beaufsichtigte Kind Schäden erleiden.

Wann beginnt und endet die Aufsichtspflicht?

Diese Frage ist besonders relevant, weil es darum geht, wann Eltern oder sonstige Angehörige die Pflicht und damit auch die Haftung auf die Einrichtungen übergeben. Üblicherweise werden die Kinder am Vormittag in die Betreuungseinrichtung gebracht und nach einem halben oder ganzen Tag wieder abgeholt und nach Hause mitgenommen. In der Regel schlafen die Kinder ja daheim bei den Eltern, wo eindeutig die Eltern zuständig sind und verbringen Teile des Tages in einer Einrichtung oder auch Schule.

Die **Aufsichtspflicht beginnt** in dem Moment, in dem das Kind der Betreuungseinrichtung bzw. der Betreuerin in die Obhut übergeben wird. Umgekehrt **endet die Aufsichtspflicht** damit, dass das Kind seinen Eltern, den Großeltern oder den sonstigen zur Abholung berechtigten Personen konkret übergeben wird.

Beide Zeitpunkte könnten im Einzelfall strittig sein. Nicht schon mit dem Betreten der Einrichtung werden die dortigen Pädagogen (alleine) zuständig, sondern erst mit der tatsächlichen Übergabe. Sind die Eltern in der Garderobe dabei die Kinder umzuziehen, sind sie in dieser Zeit auch noch in der Verpflichtung, auf die Kinder aufzupassen. Mit Übergabe in den Gruppenraum, wenn die dortige Pädagogin das auch zur Kenntnis nehmen kann, ist sie auch für dieses Kind ab sofort zuständig. Oft wird hier ohnehin eine Liste geführt und schon aus abrechnungstechnischen Gründen die Anwesenheit des Kinders dokumentiert und eingetragen.

Im Betreuungsvertrag wäre beispielsweise festzuhalten, dass die Eltern die Kinder in die Gruppe bringen, dort der Pädagogin übergeben und dort auch wieder abholen. Würde ein Kind nur bis zur Eingangstüre gebracht und die Eltern verabschieden sich, ehe das Kind bei seiner Gruppe angekommen ist, hat die Übergabe noch nicht stattgefunden. Es bestünde hier schlimmstenfalls die Gefahr, dass das Kind gar nie in der Gruppe ankommt und das Haus wieder verlässt. Das ist ein Extrembeispiel, soll aber verdeutlichen, dass

eine konkrete Übergabe wichtig ist, da man nur auf jemanden achten kann, von dessen Anwesenheit man auch Kenntnis hat.

Auch die konkrete Abholung ist wichtig, da ja hier kurzzeitig ein Elternteil (oder sonstige abholberechtigte Person) und die Pädagogen der Einrichtung gleichzeitig anwesend sind. Wenn in dieser Zeit etwas passiert, könnte strittig sein, ob schon die Eltern hätten aufpassen müssen, oder noch die Pädagogen. Solange das Kind in eine Aktion in der Gruppe, z.B. ein Spiel, eingebunden ist und die Mutter nur zuschaut, bleibt die Pädagogin zuständig. Auch wenn die Mutter zwar im Raum ist, aber sich noch mit einer Pädagogin unterhält, wie z.B. der Tag verlaufen ist, ist die Einrichtung mit ihrem Personal noch zuständig. Hat die Mutter das Kind aber übernommen und lässt sich auf dem Weg zur Garderobe ablenken, weil sie mit anderen Eltern ein Gespräch beginnt, wird nicht wieder die Pädagogin in die Pflicht genommen. Im Einzelfall muss man sich jedenfalls die Situation genau anschauen, wenn Eltern und Betreuer gleichzeitig anwesend sind.

Die Übergabe an die abholende Person kann überdies nur erfolgen, wenn diese dazu bereit ist (also nicht etwa abgelenkt) und dazu auch in der Lage ist. Dies bedeutet beispielsweise, dass ein Vater, der sein Kind von der Kinderbetreuungseinrichtung abholen möchte und völlig betrunken mit dem Auto dort erscheint, der Kinderbetreuungseinrichtung die Aufsichtspflicht nicht abnehmen kann. In einem solchen Fall ist dringend zu empfehlen, dass die Betreuer die Übergabe an den Vater verweigern, da sie davon ausgehen müssen, dass dieser seiner Aufsichtspflicht im konkreten Fall nicht nachkommen können. Man könnte dem Vater mitteilen, dass man konkrete Bedenken wegen seiner Alkoholisierung hat und deshalb vorsichtshalber die Polizei zu einem Alkotest rufen würde, wenn er nicht lieber ein Taxi nimmt. Das Interesse des Kindes geht immer vor!

Im Vertrag sollte man festhalten, welche Personen konkret abholen dürfen (Eltern, Großeltern, namentlich genannte Nachbarn etc), wer dies keinesfalls darf (z.B. Betretungsverbot oder einstweilige Verfügung gegen gewalttätigen Vater) und daran sollte sich die Einrichtung tunlichst halten. Kommt

trotzdem in einer Notsituation eine andere Person, müssen die Eltern dem zumindest telefonisch zustimmen, was man sich dann aber notieren sollte. Eine solche Liste sollte es samt Telefonnummern auch für jene Personen geben, die in einem Notfall (Unfall, Krankheit) verständigt werden sollen und dann die Abholung durchführen können.

Abholung aus der Kinderbetreuungseinrichtung

Immer wieder ist in der Praxis die Frage strittig, welche Personen überhaupt abholen dürfen. Personen, die betrunken, durch Drogen beeinträchtigt oder sonst verwirrt sind, sind nicht geeignet und hier kann sich die Einrichtung weigern und die Polizei rufen. Die Frage, ob ältere Geschwister abholen dürfen, ist in keiner Weise gesetzlich geklärt. Dort ist meist von einer „geeigneten Person“ die Rede, wie alt sie sein muss ist nicht geregelt. Es wird von der konkreten Person abhängen, aber auch vom konkreten Heimweg, der dem Kind bevorsteht. Im Betreuungsvertrag kann die Einrichtung das so regeln, wie es ihr vernünftig erscheint. Ein Mindestalter von 14-16 Jahren wird immer wieder diskutiert. Nach dem Strafgesetzbuch sind Jugendliche ab 14 Jahren strafmündig, was dafür spricht, dass ab diesem Alter eine Verantwortlichkeit auch vom Gesetzgeber angenommen wird. Ein normal entwickelter Jugendlicher wird aber wohl auch schon ab 10-12 Jahren dazu in der Lage sein, wenn es nicht einen besonders riskanten und langen Heimweg gibt. Aus nachvollziehbaren Gründen ist aber kaum eine Einrichtung bereit, hier irgendein Risiko einzugehen. Eine gerichtliche Entscheidung zu dieser Frage ist nicht ersichtlich. In verschiedenen Landesgesetzen der Bundesländer gibt es dazu oftmals sehr unklare Regelungen.

Im **Steirischen Landesgesetz** (§ 30) ist vorgesehen, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Pflicht haben, Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort auch rechtzeitig abzuholen. Alternativ dazu können sie auch dafür sorgen, dass diese Kinder auf dem Weg zu und von der Kinderbetreuungseinrichtung „von einer geeigneten Person“ begleitet werden. Was nun unter einer „ge-

eigneten Person“ zu verstehen ist, wird im Gesetz allerdings nicht näher ausgeführt.

Im **Burgenländischen Landesgesetz** ist festgelegt, dass die Aufsichtspflicht des Personals mit der Übernahme des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt und bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder an Personen endet, die von den Eltern zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurden. Wie genau diese Personen allerdings beschaffen sein müssen, sagt das Gesetz nicht.

In **Niederösterreich** endet die Aufsichtspflicht des Personals ebenfalls mit der Übergabe des Kindes an die Eltern (Erziehungsberechtigten) oder an eine andere Person, die von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurde. Die Eltern haben dazu dem gruppenführenden Kinderpädagogen eine entsprechende Vollmacht in schriftlicher Form vorzulegen. Leider auch hier keine gesetzliche Definition, wer diese Person sein kann.

In **Vorarlberg** haben die Eltern (Erziehungsberechtigten), erforderlichenfalls durch eine verlässliche Begleitung, für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Wer diese „verlässliche Begleitung“ sein kann, sagt das Gesetz allerdings nicht.

In **Salzburg** ist nur geregelt, dass die Aufsichtspflicht des Personals nicht besteht, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter befinden.

Auch in **Tirol** steht im Gesetz nur, dass die Kinder auf dem Weg zu und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden müssen. Diese Verpflichtung besteht für Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kleinkindergruppen und Kindergärten der **Stadt Wien** regeln in einem eigenen Punkt VII. die Frage der

Abholberechtigung. Demgemäß sind abholberechtigt grundsätzlich die mit der Obsorge berechtigten Personen, diese können aber andere Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen. Solche Personen müssen allerdings **mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben** und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben. Bei der Abholung brauchen sie eine schriftliche Erklärung über die Abholungsberechtigung, soweit diese nicht vorher der Leitung des Kindergartens bereits schriftlich bekanntgegeben wurde. Sogar ein Identitätsnachweis ist vorgesehen, wenn die Personen den MitarbeiterInnen des Kindergartens nicht persönlich bekannt sind.

Sollten Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die MitarbeiterInnen der Kleinkindergruppen bzw. Kindergarten sogar berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls wird der Obsorgeberechtigte von den MitarbeiterInnen der Kleinkindergruppen bzw. Kindergärten umgehend verständigt. Die Stadt Wien hat diese Problematik am ausführlichsten geregelt und dem Personal klare Vorgaben gegeben.

Die **Aufsichtspflicht in Kinderbetreuungseinrichtungen endet** nicht automatisch mit dem Zeitpunkt, in dem offiziell aufgrund der getroffenen Vereinbarung mit den Eltern die Betreuungszeit vorbei wäre. Selbst wenn das Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird, sind die Betreuer verpflichtet, bis zur tatsächlichen Abholung des Kindes dieses weiterhin gewissenhaft zu beaufsichtigen. Keinesfalls können Kinder einfach mit Ablauf der Dienstzeit oder Ende der Betreuungszeit sich selbst überlassen werden.

Bei Kinderbetreuungseinrichtungen wie in den Krippen wird es selten vorkommen, dass Kinder nicht von Eltern oder Großeltern abgeholt werden, sondern nach Ende der Betreuungszeit alleine nach Hause gehen. Bei einem Privatkindergarten ist dies aber durchaus denkbar, wobei hier der Trägerverein darauf achten sollte, dass die Eltern schriftlich ihr Einverständnis erklären, dass das Kind den Heimweg alleine zurücklegen soll und sie es

demzufolge nicht mehr abholen. Die Zustimmungserklärung der Eltern alleine ist aber nicht ausreichend, wenn schon ersichtlich ist, dass der Heimweg derartig gefährlich ist, dass diese Erklärung sehr unvernünftig ist und dies für das Kind zu gefährlich wäre. In der Steiermark ist dies von vorneherein gesetzlich ausgeschlossen, hier ist die Verpflichtung der Eltern zum beim Bringen und Holen gesetzlich vorgesehen (siehe oben).

Mit einer beachtlichen (weil nicht gerade absurden) Erklärung der Eltern wird die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit für allfällige Unfälle allein bei den Eltern liegen und nicht mehr bei der Betreuungseinrichtung. In diesem Fall liegt es auch bei den Eltern, mit dem Kind die Benützung des Heimweges entsprechend zu üben und ist dies keine Pflicht der Betreuungseinrichtung.

Sollte es selbst bei einer solchen **Einverständniserklärung** im Einzelfall zu abweichenden Bedingungen kommen, indem zum Beispiel das Kind krank ist, ein starker Schneesturm oder Regen herrscht, erhöhtes Verkehrsaufkommen aufgrund einer Umleitung oder ähnliches, muss man im Zweifel davon ausgehen, dass solche Umstände von der Erklärung der Eltern nicht mehr abgedeckt sind. In diesem Fall sollte sich die Betreuungseinrichtung darum kümmern, dass das Kind ungefährdet nach Hause kommt oder so lange in der Einrichtung bleibt, bis die Gefahr vorüber ist.

Ist allerdings von Anfang an erkennbar, dass das Kind bei dem von den Eltern gewünschten Heimweg von vorneherein in eine hilflose Lage oder gar in Lebensgefahr geraten kann, so wäre wohl auch die Erklärung der Eltern nicht mehr ausreichend. In solchen Fällen wäre der Betreuungseinrichtung zu empfehlen, mit solchen Eltern keinen Betreuungsvertrag abzuschließen, die sich nicht an die „Spielregeln“ der Einrichtung halten.

Der **Betreuungsvertrag** der Einrichtung sollte jedenfalls eine Klausel enthalten, dass für den Weg von zu Hause zur Betreuungseinrichtung sowie von der Betreuungseinrichtung nach Hause die Eltern verantwortlich sind und darüber hinaus für die Zeit vor Öffnung und nach Schließung der Be-

betreuungseinrichtung der Verein keine Haftung übernimmt, sondern die Haftung für diese Zeiten alleine bei den Eltern liegt. Die Festlegung, wer abholen darf, etwa eine klare Altersbeschränkung, kann sinnvoll sein. Allerdings schränkt sie die Einrichtung auch wieder ein, wenn tatsächlich jemand unter dieser Altersgrenze kommt und eigentlich geeignet erscheinen würde und die Eltern einverstanden sind.

Wenn die Betreuungseinrichtung einen **Zubringerdienst** organisiert, indem zum Beispiel Kinder von einer Betreuerin vom Bus abgeholt werden oder ähnliches, so ist damit die Betreuungseinrichtung ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Kinder auch für deren Schicksal wieder verantwortlich. Das gilt nicht für öffentliche Verkehrsmittel, die mit der Einrichtung in keinem Verhältnis stehen.

Die Betreuungseinrichtung sollte auch dann resolut reagieren, wenn Eltern zur Abholung ihrer Kinder (trotz vertraglicher Vorgabe) wiederum nur Kinder schicken, die den Betreuerinnen nicht geeignet erscheinen, das Kind sicher nach Hause zu bringen. Sollte hier mit den Eltern keine Einigung möglich sein, dass das Kind von geeigneten Personen abgeholt wird, sollte man die Betreuung solcher Kinder eher ablehnen, als sich der Gefahr einer Haftung auszusetzen. Das ist in öffentlichen Kindergärten nicht möglich, hier besteht die Verpflichtung zur Aufnahme der Kinder (z.B. verpflichtendes Kindergartenjahr) und es kann nicht auf diese Weise reagiert werden. Trotzdem müssen sich die Eltern wohl an die Einschätzung der Pädagogen halten, wenn diese konsequent bei ungeeigneten Personen die Herausgabe der Kinder verweigern. Eltern, die in solchen Situationen uneinsichtig sind, haben oft darüber hinaus auch schon Probleme in der Erziehung und sind den Jugendwohlfahrtsträgern schon bekannt. Auch dort kann eine Meldung eingebracht werden, wenn der Eindruck besteht, dass die Kinder vernachlässigt werden.

Alleine die bloße **Anwesenheit der Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung** befreit die Einrichtung noch nicht von jeglicher Haftung. Insbesondere ist die Kinderbetreuungseinrichtung immer dafür zuständig, dass

es keine baulichen Gefahren gibt (z.B. kaputte Fenster oder Treppen) oder die Schneeräumung oder Salzstreuung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder allenfalls gefährliche Gegenstände oder Mittel (z.B. Putz- und Desinfektionsmittel) für Kinder erreichbar sind.

Sollten im Einzelfall die Eltern mitschuldig sein, weil sie bereits in der Einrichtung anwesend waren und ihre eigene Aufsichtspflicht verletzt haben, begründet das **kein Mitverschulden des Kindes**, sondern höchstens einen anteiligen Regressanspruch der Betreuungseinrichtung bzw. ihres Trägers gegenüber dem mitschuldigen Elternteil. Wenn also der Träger der Betreuungseinrichtung schadenersatzpflichtig würde, kann er beim mitschuldigen Elternteil (der etwa auch seine Aufsichtspflicht vernachlässigt hat) einen Anteil (je nach Quote des Mitverschuldens) einfordern oder einklagen.

Wonach richtet sich das Maß der Aufsichtspflicht?

Je weniger die Betreuungsperson das zu betreuende Kind kennt bzw. je weniger man von diesem Kind weiß, desto strenger ist der **Maßstab für die Aufsicht** anzusetzen. Kennt die Betreuungsperson das Kind bereits sehr gut, dann weiß sie oder müsste zumindest wissen, dass das Kind in bestimmten Situationen einer verstärkten Aufsicht bedarf oder dass man sich umgekehrt in bestimmten Situationen auf das Kind durchaus verlassen kann. Das konkrete **Alter** des Kindes spielt hier ebenso eine Rolle wie sein **Verhalten in der Vergangenheit** in bestimmten Situationen.

Betreuer müssen das zu beaufsichtigende Kind seinem Alter entsprechend über allfällige Gefahrenquellen oder Gefahrensituationen **informieren und aufklären**. Die Kinder sind anzuleiten und es ist ihnen zu sagen, wie sie sich in bestimmten Situationen verhalten sollen. Es genügt allerdings nicht, den Kindern Anweisungen zu geben, es ist gleichzeitig auch notwendig, dass diese Anweisungen auch **überprüft** werden. Die aufsichtspflichtige Person muss sich also davon überzeugen, dass sich die Kinder tatsächlich an die

Anweisungen halten und darf sich nicht blind darauf verlassen, dass ohnehin bereits eine mündliche Anweisung erfolgt ist.

Die im konkreten Einzelfall notwendige Aufsichtspflicht hängt vom Alter, von der Eigenart des Kindes, seiner konkreten Reife und natürlich auch von der **Art der Gefahrenquelle** oder **Gefahrensituation** ab. Wie sorgfältig man bei der Aufsicht sein muss, ergibt sich letztlich aus der Frage, wie ein anderer **durchschnittlicher professioneller Betreuer** in einer solchen Gefahrensituation mit dem Kind gehandelt hätte, welche Überwachungsmaßnahmen dieser gesetzt hätte.

Das Maß der Aufsichtspflicht lässt sich daher immer nur Einzelfall ganz konkret festlegen, wobei natürlich einschlägige gesetzliche Bestimmungen einen ganz klaren Maßstab geben. Darüber hinaus gibt es bereits aus den vergangenen Jahrzehnten entsprechende Gerichtsentscheidung, aus denen man ebenfalls ablesen kann, welches Verhalten die Gerichte im Einzelfall von den aufsichtspflichtigen Personen verlangt haben.

Bei der entscheidenden Frage, ob der Aufsichtspflichtige seine konkrete Aufsichtspflicht verletzt hat oder nicht, kommt es wie bereits geschildert auf das Alter des Kindes ganz wesentlich an. Gerade in Kinderbetreuungseinrichtungen hat man mit sehr jungen Kindern zu tun, sodass von diesen noch **relativ wenig Eigenverantwortlichkeit** vorausgesetzt werden kann. Zudem ist die **konkrete Entwicklung des betroffenen Kindes** zu berücksichtigen und auch seine **bereits bekannten Eigenarten**.

Je vorhersehbarer eine Gefahr ist, desto größer ist der Sorgfaltsmaßstab!

Wer haftet und wofür?

Wird im konkreten Fall die Aufsichtspflicht verletzt und das Kind erleidet Schaden, so hat dieses Kind Anspruch auf **Schadenersatz**. Dies ist die **zivil-**

rechtliche Folge von Verletzungen oder Schädigungen. Daneben drohen aber auch **strafrechtliche und arbeitsrechtliche Folgen**.

Damit es zu einer solchen Haftung kommen kann, muss die Betreuungsperson ihre **Aufsichtspflicht schuldhaft verletzen**. Schuldhaft handelt jemand jedenfalls, der **vorsätzlich** handelt, indem er den schädlichen Erfolg vorher sieht und seinen Eintritt billigt, wobei die extremste Form des Vorsatzes die **Absicht** ist.

Man haftet aber auch für **fahrlässiges Verhalten**, wenn man also eine Sorgfaltswidrigkeit begeht. Von **grober Fahrlässigkeit** spricht man, wenn diese Sorgfaltswidrigkeit so schwer wiegt, dass sie einem ordentlichen Menschen in der gegebenen Situation jedenfalls nicht unterlaufen wäre. **Leicht fahrlässig** handelt man, wenn man einen Fehler macht, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft.

Sollte es zu einem Zivilprozess kommen, in dem beispielsweise ein verletztes Kind Schmerzensgeld fordert, so hat das Kind als geschädigte Person die Aufsichtspflichtverletzung zu beweisen, wobei allerdings die Kinderbetreuungseinrichtung bei einer nachgewiesenen Aufsichtspflichtverletzung beweisen müsste, dass die Betreuungspersonen daran kein Verschulden trifft.

Als haftende Partei kommt der **Träger der Kinderbetreuungseinrichtung** in Frage. Bei privaten Kinderbetreuungseinrichtungen ist dies meist ein Verein, der diese Betreuungseinrichtung betreibt. Bei öffentlichen Kindergärten sind meistens die Gemeinden der Träger der Einrichtung.

Die Betreuungsperson selbst kann daneben aber ebenfalls zur Haftung herangezogen werden, wobei die Betreuungsperson für ganz leichte Fahrlässigkeit nicht haften würde. Es handelt sich hier um eine so genannte **entschuld bare Fehlleistung**, wo nur der Arbeitgeber, sohin der Trägerverein der Kinderbetreuungseinrichtung, zur Haftung herangezogen werden kann und wo der Verein die von ihm bezahlten Schadenersatzbeträge auch nicht von der Betreuungsperson zurückfordern kann. Wird der Dienstnehmer

direkt belangt, hat er einen entsprechenden Regressanspruch gegen den Arbeitgeber.

Sollte die Betreuungsperson leicht fahrlässig gehandelt haben, so haftet zwar der Verein (oder die Gemeinde) für deren Verhalten gegenüber dem Kind und seinen Eltern trotzdem, kann sich aber von der Betreuungsperson meist nicht den gesamten Schadenersatzanspruch zurückholen, sondern unterliegt dieser Regressanspruch einem richterlichen Mäßigungsrecht.

Kinder selbst sind oft über ihre Eltern Unfallversichert und erhalten daher auch von ihrer eigenen Versicherung in solchen Fällen zusätzlich Schmerzensgeld bzw. Taggeld, Invaliditätsabgeltungen und sonstigen Schadenersatz. Diese Unfallversicherungen können jedoch beim Verein oder bei den Betreuungspersonen Regressansprüche stellen.

Wie kann man sich gegen zivilrechtliche Haftung schützen?

Es ist daher auf alle Fälle dringend zu empfehlen, dass der Verein für sich und seine Dienstnehmer eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließt!

Eine solche Haftpflichtversicherung kann Schmerzensgeldansprüche verletzter Kinder durchaus abdecken, kann jedoch die strafrechtlichen Folgen für die schuldigen Betreuungspersonen nicht verhindern. Sehr wohl aber kann die Versicherung die Kosten der Verteidigung im Strafverfahren übernehmen, wenn es sich nicht um eine vorsätzliche Handlung handelt.

Welche strafrechtlichen Folgen kann eine Verletzung der Aufsichtspflicht haben?

Je nach dem, welche Folgen eine Aufsichtspflichtverletzung hat, könnte eine Betreuungsperson sogar wegen **fahrlässiger Körperverletzung** oder

schlimmstenfalls sogar wegen **fahrlässiger Tötung** strafrechtlich angeklagt werden. Wer strafrechtlich wegen eines Deliktes angeklagt ist, der muss nicht seine Unschuld beweisen, vielmehr muss die Staatsanwaltschaft das Gericht von der Schuld der Aufsichtsperson überzeugen. Ob die Aufsichtsperson Schuld trifft, dies in Form eines fahrlässigen Verhaltens, richtet sich eben wieder nach dem konkreten Maß der Aufsichtspflicht in der gegebenen Situation.

Welche Vorsorge kann die Betreuungseinrichtung treffen?

Die Vereine und ihre Betreuer sind grundsätzlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass es in ihrer Einrichtung möglichst **keine Gefahrenquellen** gibt. Sollten Gefahrenquellen entstehen, wie beispielsweise eine zerbrochene Scheibe, ein kaputtes Geländer oder ähnliches, so sind diese Gefahrenquellen umgehend abzusichern und dann unverzüglich zu reparieren.

Dies gilt auch für den **Kinderspielplatz bei Betreuungseinrichtungen**, wo natürlich ebenfalls darauf zu achten ist, dass schadhafte Geräte von den Kindern nicht mehr benützt werden können und vor allem auch darauf, dass die Kinder nicht unbeaufsichtigt die Betreuungseinrichtung verlassen können. Ein Loch im Zaun wäre sicher eine schuldhaftige Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Betreuungseinrichtung bzw. den Trägerverein.

Weiters hat die Betreuungseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass im Falle eines Unfalles entsprechendes Verbandsmaterial für die **Ersthilfe** unverzüglich zur Verfügung steht und auch telefonisch sofort Hilfe herbeigerufen werden kann.

Kann eine Verletzung der Aufsichtspflicht arbeitsrechtliche Folgen für die Betreuerin haben?

Sollte ein Betreuer schuldhaft gehandelt haben und es dadurch zu einem Schaden bei einem Kind oder bei einem Dritten kommen, so könnte dies vom Verein als Arbeitgeber im Extremfall sogar als Entlassungsgrund geltend gemacht werden. Dies setzt aber voraus, dass entweder ein einmaliges besonders gravierendes Fehlverhalten der Betreuungsperson vorliegt oder dass trotz Abmahnung immer wieder Fehler gemacht werden, auch wenn die einzelne Unachtsamkeit für sich gesehen nicht besonders schwer wiegt.

Wem gegenüber kann eine Haftung entstehen?

Bei der Haftung des Vereins für Aufsichtspflichtverletzungen seiner Mitarbeiter muss man unterscheiden, ob durch diese Aufsichtspflichtverletzung ein **betreutes Kind** verletzt wurde oder **außenstehende Person**.

Bei Verletzungen von anvertrauten Kindern haftet der Verein (Gemeinde) voll für das Verschulden seiner Mitarbeiter. Das geschädigte Kind kann sich daher nicht nur an die Person selbst, sondern auch an den Verein wenden und diesem gegenüber Schadenersatzansprüche geltend machen.

Für einen außenstehenden Geschädigten haftet der Verein selbst jedoch nur dann, wenn er einen untüchtigen oder wissentlich einen gefährlichen Mitarbeiter beschäftigt hat. Dies wäre nur dann der Fall, wenn beim Mitarbeiter ein auffallender Mangel an Gewissenhaftigkeit vorliegt, sohin eine völlig ungeeignete Person beschäftigt würde. Ansonsten haftet gegenüber Außenstehenden nur die Aufsichtsperson selbst und nicht der Verein.

Betreuungsverträge mit den Eltern

Generell kann der Verein sich und seine Mitarbeiter am besten dadurch schützen, dass sich das gesamte Gelände des Vereines samt allen Spielgeräten und Spielsachen in einem tadellosem Zustand befinden und hier keine Gefahrenquellen bestehen und sonst beim Spielen und allen sonstigen Verrichtungen die Kinder in einem ausreichendem Ausmaß von genügend Betreuungspersonen beaufsichtigt werden.

Darüber hinaus besteht aber rechtlich auch noch die Möglichkeit, mit den Eltern entsprechende **Betreuungsverträge** abzuschließen, in denen die **Haftung für leichte Fahrlässigkeit** von vornherein ausgeschlossen wird. Für grob fahrlässiges oder gar vorsätzliches Verhalten kann man die Haftung nicht ausschließen, wohl aber für leichte Fahrlässigkeit. Es muss sich der Verein natürlich überlegen, ob solche Geschäftsbedingungen bei den Eltern nicht eher auf Unverständnis und Misstrauen stoßen würden. Aus juristischer Sicht ist dies aber, ungeachtet der Einschränkungen durch die Rechtsprechung (siehe unten) auf jeden Fall zu empfehlen.

Seit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahr 1997, wonach zumindest in Allgemeinen Geschäftsbedingungen überhaupt kein Haftungsausschluss vereinbart werden kann (10b400/97y), kann man sich allerdings auf diese Klauseln nicht sicher verlassen. Die Entscheidung betrifft einen Raftingveranstalter, für eine Kinderbetreuungseinrichtung gibt es zu dieser Frage soweit ersichtlich noch keine Entscheidung. Es kann allerdings nicht schaden, einen solchen Haftungsausschluss im Betreuungsvertrag vorzusehen, allerdings sind Zweifel angebracht, ob dies im Prozessfall auch gültig ist.

Besonders bei der **Veranstaltung von Festen** eines Vereines wird es sich empfehlen, in allen Einladungsschreiben und Plakaten die Eltern darauf aufmerksam zu machen, dass sie auch während des Festes die Aufsichtspflicht über ihre Kinder haben und nicht gewünscht wird, dass die Kinder anlässlich dieses Festes automatisch in die Obhut des Vereines übergeben

werden. Bei den einzelnen Stationen des Festes, bei denen die Betreuer tätig sind, kann es aber wieder zu deren Zuständigkeit kommen. Das lässt sich nur im Einzelfall klären, wobei auf jeden Fall für die sichere Gestaltung der Stationen an sich die Veranstalter haften. Wer eine Hüpfburg aufstellt, muss haften, wenn diese eine ungesicherte Gefahrenquelle aufweist, beispielsweise einen für die Kinder zugänglichen Ventilator, bei dem man trotz eines Gitters hineingreifen kann.

Wer muss auf welche Kinder aufpassen?

Grundsätzlich ist man als Aufsichtsperson primär für jene Kinder verantwortlich, welche in der der Aufsichtsperson zugeteilten Gruppe sind.

Eine genaue Abgrenzung der Zuständigkeit für die Aufsichtspflicht kann es aber dann nicht geben, wenn es zu **gruppenübergreifenden Aktivitäten** kommt oder wenn man bei drohenden Gefahren auch zugunsten Kinder anderer Gruppen im Einzelfall einschreiten muss.

Besonders Aktivitäten außerhalb der Betreuungseinrichtungen können es erforderlich machen, dass man auch weitere Personen zur Unterstützung heranzieht. Wenn weitere Personen herangezogen werden, meist werden dies Eltern sein, so muss darauf geachtet werden, dass diese tatsächlich geeignet sind und dass diese auch im erforderlichen Ausmaß angeleitet und kontrolliert werden.

Muss jedes Kind ständig beaufsichtigt werden?

Wie bereits ausgeführt, richtet sich das Maß der notwendigen Aufsicht immer nach der gegebenen Situation und ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles. Die Verpflichtung zur Aufsicht bedeutet jedoch nicht, dass jedes Kind in jeder Sekunde seiner Tätigkeit überwacht und kontrolliert wird, da dies ja auch den pädagogischen Zielen in einer Kinderbetreuungseinrich-

tung zuwider laufen würde. Kinder brauchen natürlich entsprechenden Freiraum und müssen auch einmal etwas ausprobieren dürfen.

Das Problem ist allerdings, dass bei einem schwerwiegenden Unfall mit entsprechenden Folgen kaum mit dem Verständnis der Eltern gerechnet werden kann. Entscheidend ist im Streitfall aber nicht die Einschätzung der Eltern, sondern die Einschätzung eines Gerichtes, wenngleich sich natürlich die Kinderbetreuungseinrichtungen und die Betreuer viel Ärger und Sorgen ersparen, wenn nicht die Eltern im konkreten Fall auf eine Schadenersatzklage drängen.

Worauf soll man achten?

Aufsichtspflichtige sollen sich vor Augen halten, dass sich die konkret notwendige Aufsicht in der gegebenen Situation vor allem nach der **Person des Kindes** richtet, nach seiner **geistigen, seelischen und auch körperlichen Reife** und auch nach Gesichtspunkten des **Gruppenverhaltens**, da ja Kinder in Gruppen sich oft anders verhalten als alleine.

Entscheidend ist auch die **Gefährlichkeit der konkreten Beschäftigung**. Ruhig malende oder bastelnde Kinder sind in der Regel ganz anders zu beaufsichtigen, als auf einem Spielplatz herumtollende Kinder.

Zu beachten sind auch die **örtlichen Verhältnisse** im konkreten Fall. Ein abgeschlossenes Gruppengelände birgt im Regelfall weniger Gefahren als der Gehsteig neben einer viel befahrenen Straße im Zuge eines Ausfluges. Hier kann es sich anbieten, dass die Betreuungspersonen sich den Weg bereits vorher in aller Ruhe ansehen und sich Sicherheitsmaßnahmen überlegen, ebenso, dass sie das **Gelände vorab erkunden**, in welchem sie später mit den Kindern ein Waldabenteuer erleben wollen. Dadurch kann vermieden werden, dass gefährliche Stellen für Abstürze übersehen werden oder ein Kind in einen Bach fällt, von dem die Betreuungspersonen gar nichts wussten.

Entscheidende Bedeutung kann auch der **Gruppengröße** und der **Zahl der Aufsichtspersonen** zukommen. Je größer die Gruppe ist, desto strenger wird die Aufsichtspflicht im Normalfall sein und desto mehr Personen wird man zur Aufsicht heranziehen müssen. Was die Gruppengröße betrifft, so gibt es jeweils einschlägige gesetzliche Bestimmungen, bei welcher Art von Kinderbetreuungseinrichtung oder Kindergarten welche Gruppengröße im Einzelfall gesetzlich zulässig ist. Diese gesetzliche Gruppengröße sollte nicht überschritten werden.

In Deutschland wird die Meinung vertreten, dass bei der Aufsicht bei Ausflügen, Wanderungen oder sonstigen externen Besichtigungen auf 10 Kinder jeweils eine Betreuungsperson kommen soll. Bei einem Schwimmbadbesuch sollten dies 2 Personen pro 10 Kinder sein. Dies ist aber kein gesetzlicher Maßstab und es sollten bei Kleinkindern eher mehr Betreuer anwesend sein. Bei einem Unfall in einem österreichischen Kindergarten war zuletzt eine Pädagogin mit 21 Kindern alleine, was auch der Personalausstattung nach dem Landesgesetz nicht entspricht, der Oberste Gerichtshof ist darauf aber nicht eingegangen, weil der konkrete Unfall damit in keinem Zusammenhang stand. Die Pädagogin hätte hier neben einer als Rutsche genutzten Langbank stehen müssen und da hätten wohl auch mehrere Pädagoginnen nichts genützt, solange niemand nahe an der Unfallstelle die Aufsicht übernimmt. Die gesetzlichen Betreuerzahlen haben aber nicht nur haftungsrechtliche, sondern auch pädagogische Gründe und unterscheiden sich auch nach Kern- und Randzeiten. Jedenfalls sollte man aber in Randzeiten, wenn nur noch eine Betreuungskraft anwesend ist, auch nur noch ruhige Einheiten mit den Kindern machen und nicht gerade in dieser Zeit das Risiko unnötigerweise steigern.

Handelt es sich zudem um eine gefährlichere Beschäftigung wie zum Beispiel bei einem Schwimmbadbesuch oder der Wanderung um einen See, soll die Gruppe so klein sein, dass sie für die Betreuungspersonen jeweils **überschaubar** bleibt. Auch muss man berücksichtigen, dass beim **Eintritt einer Notsituation** die übrigen Kinder nach wie vor versorgt und beaufsichtigt sein müssen, sodass die Beaufsichtigung einer Gruppe außerhalb des Grup-

penraumes durch eine einzelne Person durchaus zu gefährlichen und haftungsbegründenden Situationen führen kann.

Ein Beispiel dafür, wie man auch für Kinder einer anderen Gruppe zuständig werden kann wäre etwa dann gegeben, wenn ein Betreuer im Gang der Einrichtung zusieht, wie sich mehrere Kinder um ein Spielzeug streiten und diese Auseinandersetzung eskaliert, indem sich die Kinder gegenseitig Spielsachen an den Kopf werfen. In diesem Fall ist man natürlich auch als Betreuer einer anderen Gruppe verpflichtet, sich hier einzuschalten und kann nicht die Augen vor einer solchen Situation verschließen.

Wenn die Kinder verschiedener Gruppen gemeinsam auf dem Spielplatz der Betreuungseinrichtung spielen und hier die Kinder der **gemischten Gruppen** jeweils unterschiedliche Aktivitäten betreiben, indem beispielsweise einige Kinder auf der Rutsche spielen, andere in der Sandkiste sitzen, so ist der jeweils bei einem Spielgerät befindliche Betreuer verpflichtet, die dort spielenden Kinder zu beaufsichtigen, ganz egal, ob sie aus seiner eigenen Gruppe stammen. Unter den Betreuern sollten hier **klare Absprachen** vorliegen, wer für welchen Bereich in der konkreten Situation zuständig ist. Wer aus irgendeinem Grund seinen Platz verlassen muss, hat das dafür zu sorgen, dass er in der konkreten Situation durch eine andere Person vertreten wird.

Was mache ich bei neuen Spielsachen?

Es gibt keine allgemein gültigen Vorgaben, wie ein Betreuer die Kinder beim Spielen anzuleiten oder zu beaufsichtigen hat. Eine wichtige Vorsichtsmaßnahme ist es, dass die Betreuer die Bedienungsanleitung jener Spielgeräte zu studieren, mit denen sie später die Kinder spielen lassen. Wenn ein Kind erstmals mit einem neuen Gerät oder neuem Material spielt, sollte es beobachtet und angeleitet werden, damit sichergestellt ist, dass das Kind die Funktionen und Gefahren dieses Materials verstanden hat und auch beherrschen kann.

Das Spielen von Mikado ist bei Kleinkindern sicher mit erheblicher Gefahr verbunden, auch das Schneiden mit einer Schere kann eine Gefahrenquelle darstellen. Hier sind genaue Anweisungen zu erteilen und diese sind auch aus der Nähe zu überwachen.

Die Aufsichtspflicht soll keine Dauerbeobachtung und ständige Verhaltenskontrolle der Kinder sein, auch sollen Gefahren und Risiken nicht von ihnen zur Gänze ferngehalten werden, sofern man davon ausgehen kann, dass die Kinder von ihrem Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten her mit diesen Gefahren umgehen können.

Haftung der Aufsichtspflichtigen, wenn das beaufsichtigte Kind ein anderes Kind oder einen Erwachsenen schädigt, wann haftet das Kind selbst?

Auch nicht volljährige Personen (unter 18 Jahre) können zivilrechtlich unter gewissen Umständen für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden und verpflichtet sein, Schadenersatz zu leisten. Da Kinder aber nicht gleich verantwortlich sind wie Erwachsene, weil ihre Fähigkeiten eingeschränkt sind, haften sie nur in Ausnahmefällen. Damit ein geschädigter Dritter aber nicht bei jedem Unfall mit einem Kind vorn vorneherein den Schaden selbst tragen muss, gibt es daneben auch noch eine Haftung jener Personen, die aufsichtspflichtig für das Kind sind und bei denen man davon ausgeht, dass es zur konkreten Schadenssituation gar nicht gekommen wäre, wenn die Eltern oder Betreuer nur gut genug auf die Kinder geachtet hätten.

Zunächst einige theoretische Ausführungen, warum Kinder und Jugendliche nicht immer selbst haften:

Die **Rechtsfähigkeit** bedeutet im österreichischen Recht die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die Rechtsfähigkeit besteht bei Kindern bereits vor der Geburt im Mutterleib, wo ihr Leben durch die Gesetze geschützt ist. **Handlungsfähigkeit** ist ein Teil dieser Rechtsfähigkeit und

bedeutet die Fähigkeit, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Diese ist eingeschränkt, Kinder können also z.B. nicht jeden Einkauf tätigen.

Ein Teil der Handlungsfähigkeit ist die **Deliktsfähigkeit**, also die Fähigkeit, wegen eigenen Verhaltens schadenersatzpflichtig zu werden. Geschäftsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit Rechte und Pflichten durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln zu erwerben. Im Zusammenhang mit Haftungsfragen geht es also um die Deliktsfähigkeit einer Person. Als minderjährig gelten nach unserer Rechtsordnung alle Personen, die nicht volljährig sind (unter 18), wobei man diese Personen bis 7 Jahre als **Kinder** bezeichnet, zwischen 7 und 14 als **unmündige Minderjährige** und von 14 bis 18 als **mündige Minderjährige**.

Grundsätzlich sind Kinder mit Erreichung der Mündigkeit nach schadenersatzrechtlichen Bestimmungen auch verschuldensfähig. Minderjährige unter 14 Jahren haften nach besonderen Bestimmungen, da man nicht immer sicher sein kann, dass sie das Unrecht ihrer Handlung von vornherein verstehen.

Manchmal muss der Geschädigte den durch einen Minderjährigen angerichteten Schaden einfach selbst tragen. Grundsätzlich kann jemand, der seinerseits durch irgendein Verschulden selbst Veranlassung gegeben hat, von unmündigen Personen keinen Schadenersatz fordern. Hat also der Geschädigte selbst das schädigende Verhalten **geradezu veranlasst**, kann er weder vom Minderjährigen noch von dessen Eltern Schadenersatz fordern. Wann man von einer Veranlassung sprechen kann, ist im Einzelfall natürlich oft strittig, wobei es bereits Rechtssprechungen dahingehend gibt, dass zum Beispiel durch das bloße Nichtversperren einer unbewohnten Hütte zwar das Eindringen der Kinder erleichtert, das Entfachen eines Feuers in der Hütte aber dadurch noch lange nicht veranlasst wurde und daher in solchen Fällen eine Haftung der Minderjährigen vorliegt. Ebenso wenig veranlasst ein unvorsichtiger Autofahrer das blindlings über die Straße laufen eines

Unmündigen, sodass in diesem Fall eine Schadensteilung zwischen dem Kind und dem Autofahrer zu erfolgen hat.

Sollte keine Veranlassung vorliegen, so hat zunächst der Geschädigte zu prüfen, ob er Schadenersatzansprüche gegen die mit der Obsorge betrauten Personen geltend machen kann. Es geht hier also um die **Haftung des Aufsichtspflichtigen**, die dann eintritt, wenn der Schaden auf eine schuldhafte Unterlassung der nötigen Obsorge zurückzuführen ist. Der Aufsichtspflichtige haftet auch dann, wenn der Mangel der Aufsicht zu einer Selbstschädigung des Kindes führt, wobei sich hier der Aufsichtspflichtige nicht einmal auf ein Mitverschulden des Kindes berufen kann, da seine Aufsicht geradezu den Zweck hatte, das Kind oder den Minderjährigen zu schützen.

Aufsichtspflichtig sind nach dem Gesetz in erster Linie die Eltern, während des Unterrichtes oder während Schulveranstaltungen aber die Lehrer. Eine Haftung besteht auch hinsichtlich jener Personen, die durch ein Rechtsgeschäft (Betreuungsvertrag) eine Aufsichtspflicht übernommen haben, wie dies etwa bei Kindergärtnerinnen, Kindermädchen oder Pflegeeltern der Fall ist. Selbst wenn die Aufsicht nur gefälligkeitshalber übernommen wird, kann eine Haftung entstehen.

Das **Ausmaß der im Einzelfall nötigen Obsorge** richtet sich nach dem, was angesichts des Alters, der Eigenschaften und der Entwicklung des Kindes und der Lebensverhältnisse des Aufsichtsführenden von diesem vernünftigerweise erwartet werden darf. Die Gefährlichkeit einer Situation deutet auf eine höhere Aufmerksamkeit des Aufsichtspflichtigen hin und auch ein wiederholtes früheres Fehlverhalten des Kindes ist zu berücksichtigen, da in diesen Fällen eben die Aufsicht strenger auszuüben ist.

Andererseits geht die Rechtssprechung auch davon aus, dass die Aufsichtspflichten nicht überspannt werden dürfen, insbesondere bei größeren Kindern ist ja eine Überwachung auf Schritt und Tritt weder möglich noch angemessen. Auch bei Kindern im Alter von 5 – 6 Jahren sollen diese durchaus die Möglichkeit eines Spielens im Freien erhalten, auch beim Alter von 4

Jahren gibt es Rechtsprechung, dass diese Möglichkeit natürlich bestehen soll. Bei Kleinkindern ist die Judikatur allerdings der Ansicht, dass ein strengerer Maßstab angebracht ist, sodass etwa die Nichtbeaufsichtigung eines 2-jährigen Kindes, das im Garten neben einer stark frequentierten Straße spielt, nur dann keine Aufsichtspflichtverletzung darstellen würde, wenn tatsächlich die Gartentüre verschlossen und verriegelt ist. Wenn allerdings feststeht, dass das Kind bislang den Garten noch nie verlassen hat, kann nach dem Obersten Gerichtshof eine Haftung des Aufsichtspflichtigen im Einzelfall auch ausgeschlossen sein.

Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass gerade Kleinkinder zu Spontanreaktionen neigen, was jedenfalls in einer für sie ungewohnten Umgebung eine ständige Beaufsichtigung erfordert.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht liegt nach der Rechtsprechung beispielsweise dann nicht vor, wenn ein normal entwickeltes 7-jähriges Kind bei der Benützung einer Rolltreppe nicht an der Hand geführt wird. Wenn man einen 4-jährigen am Gehsteig am Arm festhält, genügt dies als Vorsichtsmaßnahme. Schulpflichtige Kinder zwischen 8 und 10 kann man durchaus um 18:00 Uhr noch zu einer kleinen Besorgung wegschicken, wenn sie grundsätzlich ein normales Verhalten an den Tag legen, welches nicht Anlass zu Bedenken gibt.

Wer hingegen 11 – 13-jährige Kinder unbeaufsichtigt mit einem Luftdruckgewehr herumschießen lässt, der verletzt seine Aufsichtspflicht und ist für die dabei angerichteten Schäden haftbar. Nach dem Obersten Gerichtshof darf man einem 9-jährigen auch nicht erlauben, unbeaufsichtigt auf einer Wohnstraße mit dem Rad herumzufahren, zumal nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (§65) es verboten ist, unter 12-jährige Kinder unbeaufsichtigt auf öffentlichen Verkehrswegen fahren zu lassen.

Die Haftpflicht der Aufsichtspersonen endet nicht zwingend genau mit der Erreichung des 14. Lebensjahres, sondern dauert in der Praxis im Einzelfall so lange, als die Erziehungsbedürftigkeit noch fortbesteht. Mit der Volljäh-

rigkeit endet diese Aufsichtsverpflichtung aber auf jeden Fall, wobei vorher schon mit zunehmendem Alter die Aufsichtspflicht immer weniger streng ist.

Kann der Geschädigte im Einzelfall vom Aufsichtspflichtigen keinen Schadenersatz verlangen, weil dieser eben seiner Aufsichtspflicht eigentlich entsprechend nachgekommen ist, so hat das Gericht als nächstes zu prüfen, ob nicht vielleicht doch ein **Minderjähriger** zur Haftung herangezogen werden kann. Es handelt sich hier um eine **subsidiäre Haftung**, die nur dann zum Tragen kommt wenn der Aufsichtspflichtige nicht haftet.

Es könnte sich hier theoretisch sogar eine Haftung für Kinder unter 7 Jahren ergeben. Die Ersatzpflicht der an sich deliktsunfähigen Personen ist jedoch von 3 Kriterien abhängig, nämlich:

1. ob dem jugendlichen Schädiger nicht doch ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, weil er im konkreten Fall die Rechtswidrigkeiten seines Verhaltens einsehen und sich auch dementsprechend verhalten konnte;
2. ob allenfalls der Geschädigte aus Rücksicht auf den Schädiger (Kind) die Verteidigung seiner Güter unterlassen hat oder
3. der Minderjährige wirtschaftlich durchaus in der Lage ist, den Schaden auch zu tragen.

Entweder ist eines dieser 3 Kriterien ganz überragend und führt zu einer Haftung, oder alle 3 liegen zumindest in abgeschwächter Form vor, sodass es auch aus diesem Grund zu einer Haftung kommen kann. Natürlich muss auch das Kind oder der Minderjährige schuldhaft und rechtswidrig gehandelt haben, sonst kommt es zu keiner Haftung.

Ein Verschulden von Unmündigen und insbesondere von Kindern kann dabei nur ausnahmsweise angenommen werden. Es sind aber auch Schulkinder schon in der Lage, gewisse Gefahren zu begreifen, wenngleich das Verschulden von Kindern und Unmündigen milder zu beurteilen ist, als jenes von Erwachsenen.

Je jünger die Kinder sind, desto eher geht man von keiner Haftung aus.

Kein Verschulden der Kinder wurde angenommen,

- bei einem 4-jährigen Kind welches einen Rodelunfall verursacht hat,
- bei einem 5-jährigen Kind, das gezündelt hat,
- bei einem 6 ½-jährigen, der ein Zündholz auf ein Auto geworfen hat, welches Feuer gefangen hat oder
- bei einem 7-jährigen Mädchen, das auf Zuruf seiner älteren Schwester die Straße überquert hat, ohne auf den Verkehr zu achten und wo ein herannahender Fahrzeuglenker zu Schaden gekommen ist.

Über 7 Jahre wird es mit der Haftung dann schon strenger, solche Kinder können nicht mehr einfach überraschend auf die Straße treten, hinter Hausecken hervor laufen oder hinter einem am Fahrbahnrand stehenden Bus die Straße überqueren, sie kann durchaus bereits ein Mitverschulden treffen. Auch das Werfen von Knallkörpern kann in diesem Alter schon ein Verschulden darstellen.

Es spielt auch eine Rolle, ob ein Kind bzw. dessen Eltern über eine **Haftpflichtversicherung** verfügt, die solche Schäden deckt. In diesem Fall ist für das Gericht klar, dass für den Fall, dass das Kind den Unfall oder den Schaden verursacht und verschuldet hat, das Kind letztlich den Schaden nicht aus eigenem Vermögen bezahlen muss, sondern dies durch die Versicherung erledigt wird.

Im Folgenden sollen einige **konkrete Beispiele** genannt werden, bei denen sich schon Gerichte mit Unfällen befasst haben und wo die oben geschilderten grundsätzlichen Regeln im Einzelfall angewendet wurden.

Konkrete Beispiele für Haftungsfälle

a) Das Drahtstück im Auge

Im Garten eines Kindergartenareals lag unter einem Baum im Gras ein 5 cm langes Drahtstück. Ein Kind ist darauf gefallen und hat sich ein Auge schwer verletzt. Im konkreten wurde eine Haftung der Gemeinde als Träger des Kindergartens angenommen, weil man davon ausgegangen ist, dass im Kindergarten nicht genügend sorgfältig gearbeitet wurde. Das Kindergartenpersonal hätte vor Beginn der Betriebszeit die Freiflächen des Kindergartens, insbesondere **die Grünflächen, nach gefährlichen Gegenständen absuchen müssen**, was nicht geschehen ist. Der Oberste Gerichtshof ist hier für eine sehr strenge Anforderung, da spielende Kinder in den Gefahrenbereich kommen und unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt ein weiteres 25 cm lange Drahtstück hätte auffallen müssen. Hätte man das 25 cm lange Drahtstück gefunden, wäre man verpflichtet gewesen, das Gelände noch genauer abzusuchen und hätte auch das für den Unfall letztlich ausschlaggebende 5 cm lange Drahtstück finden müssen. Der Kindergartenhalter hätte beweisen müssen, dass ihn oder sein Personal am Schaden kein Verschulden trifft.

Konkret bedeutet dies, dass man nach Möglichkeit dafür sorgen soll, dass die zur Betreuungseinrichtung gehörenden Gartenflächen möglichst oft gemäht und überprüft werden.

b) Das Taschenmesser im Auge

Im Jahr 2005 hatte der Oberste Gerichtshof über die Klage eines 6-jährigen Kindes zu entscheiden, welches auf dem Spielplatz von einem 8 ½ jährigen Schüler, der mit einem kleinen **Taschenmesser herumschnitzte**, aus Versehen am Auge verletzt wurde.

Geklagt wurde nicht der Schüler, sondern dessen Vater mit der Begründung, er hätte dem Buben ein solches Messer nicht überlassen dürfen. Der Oberste

Gerichtshof hat festgestellt, dass aufgrund des Alters des Schülers diesem zugetraut werden durfte, über die Gefährlichkeit eines Messers Bescheid zu wissen und daher keine besonderen Vorkehrungen des Vaters notwendig waren. Dazu kam, dass der Unfall beim bloßen Herumschnitzen erfolgt ist und **nicht etwa beim Werfen des Messers oder ähnlichen gefährlichen Tätigkeiten**, da unter Umständen in einem solchen Fall die Entscheidung anders ausgefallen wäre.

Hätte also ein Elternteil oder allenfalls ein Betreuer eine solche Situation beobachtet, bei der Kinder auf eine gefährliche Art und Weise mit einem kleinen Messer hantieren, wäre ein Einschreiten vermutlich erforderlich, damit die Aufsichtsperson nicht haftet.

Aus dieser Entscheidung, die natürlich ein etwas älteres Kind betrifft, ist dennoch zu entnehmen, dass es nicht nur auf das Hantieren mit einem grundsätzlich eher gefährlichen Gegenstand (Messer) ankommt, sondern auch, wie dieser benützt wird. Bei Kinderbetreuungseinrichtungen wird daher z.B. das Hantieren mit einer kindergerechten Schere wohl erlaubt sein, trotzdem ist aber jeder Missbrauch der Schere durch die Kinder sofort zu unterbinden!

c) Die Rutsche im Garten

Ein weiterer Fall ereignete sich im Jahr 1980 im 3. Kindergartenjahr in einem niederösterreichischen Landeskindergarten.

Am Nachmittag spielte eine aus **10 bis 15 Kindern bestehende altersgemischte Sammelgruppe** an verschiedenen Spielgeräten. Die **Kindergärtnerin hielt sich auf der Terrasse auf**, von wo sie die in Gruppen spielenden Kinder überblicken konnte. Die Kinder waren zwischen 10 und 34 m entfernt, sie spielten teils in der Sandkiste, teils bei einem Ringspiel, teils auf einer Rutsche, die an sich keine besonderen Gefahren in sich barg.

Zu Beginn des Kindergartenjahres waren die Kinder über die im Hof befindlichen Spielgeräte belehrt worden, insbesondere, dass sie bei der Rutschfläche der Kinderrutschen nicht hinauflaufen dürfen. Trotzdem ist ein Kind die Rutschfläche im konkreten Fall auf allen Vieren hinaufgeklettert, wurde jedoch von einem anderen Kind, welches von oben abrutschen wollte, **von der Rutsche hinunter gestoßen**.

Das Kind wurde bei diesem Vorfall äußerst schwer verletzt und hat die Gemeinde als Kindergartenerhalter geklagt, da diese für die Aufsichtspflichtverletzung der Kindergärtnerin haftet. Diese hat den Vorfall nicht bemerkt, die Kinder haben ihn am ersten Tag verschwiegen, die Schwere der Verletzung hat sich erst später herausgestellt.

Gerade der Umstand, dass die Kindergärtnerin den Vorfall nicht einmal beobachten konnte, wurde hier der Gemeinde zum Verhängnis, da dies darauf hingewiesen hat, dass sie eben die Kinder nicht ausreichend überwacht hat. Im Zuge dieser Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof ausgeführt, dass die Kindergärtnerin bei alleiniger Beaufsichtigung der immerhin 10 bis 15-köpfigen Gruppe dafür Sorgen treffen musste, dass die an verschiedenen Spielgeräten im Garten spielenden Kindergruppen ihrer Aufsicht nicht entgleiten. Besonders im Kindergartenalter können Probleme entstehen, wenn mehrere Spielvarianten möglich sind und **keine Spielanleitung oder Spielleitung** herrscht. Gerade bei einer Rutsche, wo man vorne und hinten hinaufklettern kann, erfordert die Beaufsichtigung eine unmittelbare Nähe der Betreuungsperson zum Spielgerät, damit diese die Möglichkeit hat, zumindest durch Zuruf eingreifen zu können.

Wird eine einzelne Aufsichtsperson durch einen anderen Vorfall, der sich etwa bei einer anderen Gruppe abspielt, in Anspruch genommen, dann darf sie auf keinen Fall die an Spielgeräten spielenden Kinder unbeaufsichtigt an diesen Geräten zurücklassen. Sie hat vielmehr dafür zu sorgen, dass das Spielen der Kinder an einer Rutsche, einer Schaukel oder einem Karussell vorübergehend unterbunden wird.

Die Gemeinde als Kindergartenerhalter hätte in diesem Fall beweisen müssen, dass die Kindergärtnerin kein Überwachungsverschulden trifft, was ihr nicht gelungen ist, sodass die Gemeinde zur Haftung herangezogen wurde.

Entscheidend ist für die Praxis, dass man gerade beim Spielen im Garten letztlich mit einer einzigen Betreuungsperson nur bei Kleinstgruppen wird auskommen können und dass man als Betreuer gut daran tut, im Falle von Problemen mit bestimmten Kindern sofort hinsichtlich aller anderen Kinder gefährliche Tätigkeiten auf Spielgeräten sofort zu unterbinden, bis die Situation wieder geklärt ist. Auch ist der Entscheidung zu entnehmen, dass man sich doch eher **näher an die Kinder begeben sollte, wenn man sie überwacht, da man aus größerer Entfernung nicht entsprechend eingreifen kann.**

d) Ein unglücklicher Zusammenstoß

Dass nicht für jedes Unglück gehaftet wird zeigt eine weitere Entscheidung aus dem Jahr 1980, wo in einem Kärntner Kindergarten mit Erlaubnis der Beaufsichtigungsperson 2 Kinder so miteinander gespielt haben, dass ein Kind das andere in hockender Stellung über den Fußboden zog. Plötzlich löste sich aus dem Kreis, in dem die anderen Kinder mit der Betreuerin spielten, ein Kind, um seiner Mutter, die es gerade abholen wollte, entgegen zu laufen. In diesem Augenblick stieß das entgegenlaufende Kind mit einem der beiden anderen **Kinder mit dem Kopf zusammen.**

Das Kind verneinte Kopfschmerzen und Übelkeit und wurde von der Betreuerin mit entsprechender Begleitung nach Hause geschickt. Als der Vater dieses Kindes später nach Hause kam, war das Kind bereits bewusstlos, da es eine **Gehirnblutung** erlitten hatte.

Das Gericht hat festgestellt, dass die Aufsichtsperson hier kein Verschulden trifft und auch das Übersehen der Gehirnblutung im konkreten Fall kein Verschulden begründet hat, weil die Gehirnblutung auch für einen Fachmann in dieser Situation nicht bemerkbar gewesen wäre.

Dies bedeutet über den Einzelfall hinausgehend für Betreuungspersonen, dass sie nicht bei jedem Unfall zwischen den betreuten Kindern von vorne herein haften, da eben auch aus der Sicht der Gerichte durchaus unglückliche Zufälle geschehen können, für die letztlich niemand haftbar gemacht werden kann.

Ein Problem kann grundsätzlich für Betreuungspersonen entstehen, wenn ein Kind verletzt wird und die Betreuungsperson diese **Verletzung nicht erkennt**, sodass das Kind unter Umständen erst zu spät von der Rettung oder einem Arzt versorgt werden kann. Es empfiehlt sich daher, hier genauestens zu prüfen, ob allenfalls eine nicht sofort bemerkbare Verletzung vorliegt und in einem Zweifelsfall jedenfalls einen Arzt zu informieren. Ist die Verletzung klar ersichtlich, muss ohnehin erste Hilfe geleistet werden bzw. ein Arzt eingeschaltet werden. Ist dies unklar und möchte man sich zusätzlich absichern, wäre es auch möglich, die **Eltern zu verständigen**, die dann letztlich entscheiden können, ob das Kind vorsichtshalber zu einem Arzt gebracht wird oder nicht. Wenn es den Eltern nicht möglich ist, in der Kinderbetreuungseinrichtung zu erscheinen, sondern sie das Problem telefonisch lösen müssen, ist diese Vorgangsweise allerdings mit Sicherheit nicht der Weisheit letzter Schluss. Lieber sollte man in Zweifelsfällen einmal zu oft den Arzt rufen als einmal zu selten.

e) Der Unfall mit dem Tretroller

In einem Fall aus dem Jahr 1957 ging es darum, dass ein 4-jähriges Kind mit einem Tretroller einen **Erwachsenen niedergefahren** hat, wodurch dieser verletzt wurde.

Der Oberste Gerichtshof stellte fest, dass ein Tretroller weder an sich noch in den Händen eines fast 5-jährigen Kindes als ein gefährliches Spielzeug anzusehen ist. Außerdem konnte das Kind mit dem Tretroller gut umgehen und hat diesen **bisher weder missbräuchlich noch ungeschickt verwendet**. Es bestand daher im konkreten Fall für die Eltern kein Anlass, das Kind nicht mit dem Roller spielen zu lassen.

Als der Vater den Hof verlassen hat, hat er dem Kind nur aufgetragen, auf seinen 12-jährigen Bruder zu warten und in der Zwischenzeit den Hof nicht zu verlassen. Das Gericht stellte fest, dass das Kind bis zu diesem Zeitpunkt immer folgsam war und die Eltern auch niemals beobachtete hatten, dass es sich an die Weisung, den Hof nicht zu verlassen, nicht gehalten hätte. Die Eltern konnten daher annehmen, dass sich das Kind auch an diesem Tag für die kurze Zeit, bis es wieder von seinem Bruder beaufsichtigt wurde, den Weisungen entsprechend verhalten werde.

In diesem Zusammenhang hat der Oberste Gerichtshof eindeutig ausgesprochen, dass es der Lebenserfahrung entspricht, dass ein **unfolgsames und mit gefährlichen Eigenschaften behaftetes Kind einer wesentlich intensiveren Beaufsichtigung bedarf** als ein folgsames Kind, bei dem keine schlechten Eigenschaften beobachtet werden konnten. Die Eltern konnten daher im konkreten Fall nicht annehmen, dass sich das Kind mit dem Tretroller auf die Straße begeben werde.

Aus dieser Entscheidung kann für die Praxis entnommen werden, dass sich das Maß der Aufsichtspflicht auch daran orientiert, **wie sich die konkreten Kinder bislang in vergleichbaren Situationen verhalten haben**. Kinder, die bislang schon äußerst unfolgsam und unzuverlässig waren, müssen daher wesentlich strenger beobachtet werden und kann man sich nicht darauf verlassen, dass diese den Weisungen der Betreuer gerade bei dieser Gelegenheit plötzlich nachkommen werden. Umgekehrt sind positive Erfahrungen mit Kindern aber geeignet, den Haftungsmaßstab der Betreuungsperson entsprechend herabzusetzen.

f) Der Liegestuhl

Ein weiterer Fall ereignete sich im Jahr 2001, als sich ein damals 6-jähriges Kind in einem öffentlichen Kindergarten eine Verletzung eines Fingers zuzog, als ein **hölzerner Liegestuhl zusammenklappte**. Der Unfall war im konkreten Fall auf eine mangelhafte Beaufsichtigung durch die Kindergärt-

nerin zurückzuführen, weshalb die den Kindergarten betreibende Gemeinde zu Schadenersatzleistungen an das verletzte Kind verurteilt wurde.

Das Verschulden der Kindergärtnerin wurde darin gesehen, dass sie das Kind unbeaufsichtigt einen Liegestuhl aufstellen ließ, sodass das Problem nicht daran lag, dass ein Liegestuhl an sich als zu gefährlich für den Kindergarten betrachtet wurde, sondern lediglich, dass eben **beim Aufstellen eines solchen Gerätes Kinder entsprechend überwacht und beaufsichtigt werden müssen.**

g) Die Wippschaukel

In einem Falle aus dem Jahr 1995 ging es um die Frage, ob es zur Aufsichtspflicht einer sorgfältigen Kindergärtnerin gehört, bei Benützung von Spielgeräten wie einer Schaukel durch ein 4-jähriges Kind dicht neben der Schaukel zu stehen oder sonst das Schaukeln zu verbieten.

Der Oberste Gerichtshof geht davon aus, dass allein in der Tatsache, dass im konkreten Fall 2 Kindergärtnerinnen einem 4-jährigen Kind das Spielen auf einer Wippschaukel gestattet haben, kein Sorgfaltsverstoß der Kindergärtnerinnen erblickt werden kann, da dieses **Spielgerät an sich harmlos ist und insbesondere für die Benützung durch Kinder auch gedacht ist**

Die Kindergärtnerinnen standen am Rand der Spielfläche in einer Entfernung von 7 oder 8 m zum später verletzten Kind. Die Verletzung des Kindes entstand dadurch, dass das auf der anderen Seite sitzende Kind plötzlich absprang, wodurch das Kind zu Boden stürzte und sich verletzte. Selbst wenn eine der beiden Kindergärtnerinnen dicht neben der Schaukel gestanden wäre, hätte sie daher den Unfall mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nicht verhindern können. Es konnte von den Kindergärtnerinnen auch nicht erwartet werden, allen ihnen anvertrauten Kindern die Benützung der Spielgeräte auf dem Kinderspielplatz überhaupt zu verbieten.

Wichtig ist, dass der Oberste Gerichtshof in dieser Entscheidung ausgeführt hat, dass die **Benützung von Kinderspielplätzen und der dort aufgestellten Spielgeräte immer ein gewisses Risiko in sich birgt, das auch durch sorgfältigste Beaufsichtigung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann**. Im Hinblick auf diese Ausführungen hat der Oberste Gerichtshof eine Haftung der beiden Kindergärtnerinnen abgelehnt. Dies bedeutet, dass die Gerichte ein gewisses Restrisiko durchaus akzeptieren und Betreuer daher nicht immer automatisch haften. **Wichtig ist die Beantwortung der Frage, ob der Unfall vernünftigerweise hätte verhindert werden können, nicht aber, ob man ihn irgendwie durch völlig unrealistische Anforderungen an die Betreuer hätte verhindern können!**

h) Hinaus durchs Gartentor

Bei einem Verkehrsunfall im Jahr 1981 ging es darum, dass ein 26 Monate altes Kind und ein 4 ½ jährigen Kind gemeinsam im Garten gespielt haben, wohin sie von der Mutter geschickt wurden. Das kleinere Kind ist von dort aus auf die Bundesstraße gelaufen und von einem PKW angefahren worden.

Der Garten war lückenlos eingezäunt, die Kinder hatten bereits mehrfach unbeaufsichtigt vor dem Unfall im Garten gespielt, ohne dabei den Garten jemals zu verlassen oder gar auf die Straße zu treten. Bei früheren Gelegenheiten hatte die Mutter den Kindern ausdrücklich verboten, die Straße zu betreten und ihnen aufgetragen, nur im Garten zu bleiben. Etwa eine viertel Stunde, bevor sie die Kinder in den Garten ließ, hat die Mutter noch festgestellt, dass die Gartentür verschlossen war, wenngleich sie nicht versperrt war. Wer die Türe letztlich geöffnet hat, ob dies die beiden Kinder waren oder ein Dritter, konnte nicht festgestellt werden.

Der Oberste Gerichtshof hat ausgeführt, dass das Maß der Aufsichtspflicht sich im konkreten Fall immer danach richtet, was den Aufsichtspflichtigen nach ihren jeweiligen Verhältnissen in der konkreten Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternehmen müssen, um die Schädigung

Dritter durch ihre Kinder zu verhindern und welchen Anlass sie zu bestimmten Aufsichtsmaßnahmen hatten. Gerade im ländlichen Bereich ist es für den Obersten Gerichtshof durchaus gestattet, dass Kinder auch in etwas größerer Entfernung von der aufsichtspflichtigen Mutter, die im Haushalt oder in der Landwirtschaft tätig ist, beim Spielen im Freien ohne ständige Überwachung gelassen werden. Dies würde nicht gelten, wenn im Einzelfall gerade ein begründeter Anlass zu einer strengeren Aufsichtsmaßnahme bestehen würde. Die Möglichkeit des Spielens im Freien muss, wenn es mit den örtlichen Verhältnissen irgendwie vereinbar ist, Kindern nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes erhalten bleiben. Ihre **Überwachung auf Schritt und Tritt kann in der Regel nicht verlangt werden.**

Unter diesen Gesichtspunkten wurde im konkreten Fall eine Haftung der Mutter für die Verletzung der Aufsichtspflicht abgelehnt, da diese von der Haftpflichtversicherung des PKW Lenkers dem Regressweg in Anspruch genommen worden war.

In einer Kinderbetreuungseinrichtung würde sich trotz dieser für die Aufsichtsperson eher günstigen Entscheidung meines Erachtens eine fortlaufende **Überprüfung der Örtlichkeiten empfehlen.** Wenn also Kinder im Garten spielen, müssen sie bei einer Kinderbetreuungseinrichtung doch mehr überwacht werden als von ihren Eltern, zumal es sich grundsätzlich um eine eher fremde Umgebung für die Kinder handelt.

j) Das schlecht verwahrte Putzmittel

Bei einem Vorfall im November 2009 wurde ein im Jahr 2007 geborenes Kind am Nachmittag von seiner Mutter in einer Kinderbetreuungseinrichtung abgeholt. Noch während die Mutter dabei war, Gewand und Schuhe ihres Sohnes einzusammeln, ging dieser durch die geöffnete Kinderschutztür in den Küchenbereich, öffnete dort den nicht versperrbaren Unterschrank unter der Spüle und trank aus einem gelben Plastikbecher ein Geschirrspülmittel, wodurch er sich schwere Verletzungen zuzog. Es handelte sich dabei um ein Mittel, welches nach den Regeln für Gläser- und Geschirr-

Reiniger für Kinder unzugänglich aufzubewahren ist. Beklagt wurde in diesem Fall der Verein, der diese Kinderbetreuungseinrichtung betrieben hat.

besonders interessant war an diesem Fall, da das Berufungsgericht (welches also vor dem Obersten Gerichtshof die Sache entschieden hat) feststellen musste, dass es keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage gab, wann und wie der **Übergang der Aufsichtspflicht von der Betreuungsperson der Kindergruppe an das Kind abholenden gesetzlichen Vertreter** anzunehmen sei. Auch die Frage, ob die Kindergruppenbetreuung nach der Übergabe des Kindes an die Mutter noch Beaufsichtigungspflichten treffen, sei zu beantworten. Der Oberste Gerichtshof hat zu dieser Argumentation festgehalten, dass im bisherigen Verfahren dem Verein eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten angelastet wurde, die ja unabhängig vom Alter der zu schützenden Personen jedenfalls einzuhalten sind, also auch gegenüber Erwachsenen. Die Anforderungen seien aber durchaus höher, wenn mit dem Verkehr von Kindern zu rechnen ist.

Im Bewilligungsbescheid der Kinderbetreuungseinrichtungen war ausdrücklich davon die Rede, dass es eine notwendige Sicherung von Stiegen, Steckdosen, Fenstern, Herdschutzgittern sowie die kindgerechte Aufbewahrung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (wie z.B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Medikamente, Essig) informiert wurde.

Die Verpflichtung der Kinderkrippe, Kinder vor solchen Dingen zu bewahren, bestünde nicht nur gegenüber Kindern, die dort betreut würden, sondern überhaupt gegenüber allen Kindern, die in den Bereich der Kinderbetreuungseinrichtung gelangen könnten.

Überdies sei selbst dann, wenn die aufsichtspflichtige Mutter auch sorgfaltswidrig gehandelt hätte, dies nicht dem verletzten Kind anzulasten. Die Mutter musste auch nicht damit rechnen, dass ihr Kind im Bereich des Kindergartens Zugang zu gefährlichen Substanzen wie Reinigungsmitteln hat und dass diese in gewöhnlichen Plastiktrinkbechern aufbewahrt werden, aus denen sonst die Kinder Getränke zu sich nehmen.

Bereits das Berufungsgericht hat ja ausgeführt, dass das Verhalten der Mutter kein relevantes Verschulden erkennen lasse, weil sie nicht damit rechnen habe müssen, dass die Betreuerin die Gittertür zur Küche nicht schließen werde oder dass im unversperrten Unterschrank Spülmittel in einem Trinkbecher für Kinder erreichbar aufbewahrt werden. Sie habe vielmehr davon ausgehen können, da ja hier Kleinstkinder betreut werden, dass die Umgebung der Kinder entsprechend sicher gestaltet und allfällige Gefahrenquellen beseitigt würden.

Die Bedeutung der Entscheidung liegt darin, dass einerseits natürlich klar ist, dass im Rahmen der Kinderbetreuungseinrichtung nicht nur Türen, Fenster, Treppen und solche Vorrichtungen laufend instand gehalten werden müssen, da man damit rechnen darf, dass sie kein Sicherheitsrisiko darstellen, sondern dass auch gefährliche Gegenstände oder Mittel entsprechend sorgfältig verwahrt werden. Die bloße Anwesenheit der Erziehungsberechtigten bei der Bringung oder Abholung führt noch nicht dazu, dass diese grundsätzliche Verpflichtung der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr bestünde. Eltern können davon ausgehen, dass die Kinderbetreuungseinrichtung so eingerichtet und geführt ist, dass keine erheblichen Gefahrenquellen für die Kinder bestehen.

Es gibt sicherlich Konstellationen, bei denen im Zuge der Bringung oder Abholung Eltern mithaften könnten, dies führt aber nicht dazu, dass die Kinderbetreuungseinrichtung gar nicht haftet. Diese kann sich von einer Haftung nur befreien, wenn sie selbst gar keinen Fehler zu verantworten hat. Hat sie einen Fehler zu verantworten, muss sie grundsätzlich dem Kind gegenüber Schadenersatzzahlungen leisten, könnte aber, falls die Eltern ein Mitverschulden trifft, bei diesen zumindest anteilig Regressforderungen stellen.

Besonders bedeutend ist auch hier wieder, dass die Spiel- und Aufenthaltsumgebung von Kleinkindern ganz besonders sorgfältig gestaltet und instand gehalten werden muss, möchte man nicht aus diesem Grund in eine Haftung kommen.

k) Der Sturz von der Langbank

Diese Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahr 2017 hat in den Medien breiten Niederschlag gefunden, wurde doch die Haftung einer Kindergartenpädagogin vom Obersten Gerichtshof bejaht, nachdem ein Kind sich beim Herabrutschen von einer in einer Sprossenwand eingehängten Langbank verletzt hatte. Die Kindergartenpädagogin war zwar im selben Raum anwesend (alleine mit 21 Kindern), stand aber nicht neben der Rutsche, sodass es möglich war, dass ein 5-jähriges Kind, welches von der in der Höhe von 1,20m eingehängten Langbank herunterrutschte, bei einem Sturz verletzt wurde.

Im Rahmen dieser Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof wieder vieles von dem wiederholt, was in den oben angeführten Entscheidungen bereits maßgeblich war. Insbesondere bezog er sich darauf, dass sich das **Maß der Aufsichtspflicht** danach bestimmt, was angesichts des Alters, der Eigenschaft und der Entwicklung des Kindes von einer Aufsichtsperson vernünftigerweise verlangt werden kann. Nachdem jedenfalls konkret vorhersehbare Gefahren zu vermeiden sind, hätte die Kindergartenpädagogin sich nicht anderweitig im Raum beschäftigen dürfen, sondern **hätte sich neben die Rutschkonstruktion stellen müssen**, um noch eine Chance zu haben, diesen Unfall zu verhindern.

Wenn man diesen Fall nun mit dem Beispiel von der Wippschaukel (siehe oben unter *g*) vergleicht, war das Kind damals sogar noch um ein Jahr jünger und die Pädagogin haftete aber nicht, weil damals festgestellt wurde, dass selbst dann, wenn die Kindergärtnerin direkt neben der Schaukel gestanden wäre, sie den Unfall höchstwahrscheinlich nicht hätte verhindern können.

Im konkreten Fall war aber die herbeigeführte Situation, nämlich eine Langbank in einer Sprossenwand auf einer Höhe von 1,20m einzuhängen um Kinder herabrutschen zu lassen, wohl schon eine an sich etwas gefährliche-

re Situation, die erhöhte Aufmerksamkeit bei der aufsichtspflichtigen Pädagogin verlangt hätte.

Der Umstand, dass sie nicht danebenstand und den Unfall schon dadurch nicht verhindern konnte, war nicht zu ihrem Vorteil, sondern geradezu zu ihrem Nachteil. Verlangt wäre gewesen, dass sie näher bei der Situation gewesen wäre. Die Entscheidung ist aus meiner Sicht wenig überraschend. Bei wenig Personal vor Ort und keiner Zeit für eine direkte Anwesenheit am Spielgerät, muss man in dieser Zeit auf gefährliche Spielaktionen verzichten.

1) Wenn Kinder Autos zerkratzen

Das Höchstgericht in Deutschland hatte im Jahr 2009 folgenden Fall zu entscheiden (Urteil vom 24.03.2009 AZ: VI-ZR 199/08): Im Jahr 2003 haben zwei Kinder im Alter von 7 Jahren und 7 Monaten sowie 5 Jahren und 4 Monaten insgesamt 17 PKW, die auf einem Parkplatz abgestellt waren, zerkratzt. Das Erstgericht hat den älteren Burschen verurteilt, die Klage gegen die Eltern wegen Verletzung der Aufsichtspflicht jedoch abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung hinsichtlich der Inanspruchnahme der Eltern zurückgewiesen, sodass deren Haftung endgültig abgelehnt wurde und dazu ausgeführt, dass sich bei Kindern das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter sowie nach der Vorausssehbarkeit des schädigenden Verhaltens richtet und ebenso danach, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation an zumutbaren Maßnahmen treffen müssten. Nachdem der Junge vorher nicht durch ähnliche Taten aufgefallen war und nicht zu Streichen oder aggressivem Verhalten geneigt habe, seien auch keine besonderen Umstände vorgelegen, die die Gefahr erhöht hätten. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass man ein 7-jähriges Kind auf einem Parkplatz über einen Zeitraum von bis zu 2 Stunden unbeaufsichtigt spielen lassen könne. Eine stichprobenartige Überprüfung alle 1 bis 2 Stunden sei ausreichend.

Auch der BGH hat diese Einschätzung für richtig erachtet und ausgeführt, dass bei der Beurteilung, ob der Aufsichtspflicht Genüge getan sei, der Maß-

stab eines normal entwickelten Kindes im Alter von 7 Jahren und 7 Monaten angewendet würde und dass selbst bei einem Kind im Alter von 5 Jahren eine ständige Überwachung beim Spielen im Freien, etwa auf einem Spielplatz oder Sportgelände oder in einer verkehrsarmen Straße auf dem Bürgersteig nicht notwendig sei. Ein Kontrollabstand von höchstens 30 Minuten sei auch in diesem Fall ausreichend, um das Spiel eines bisher unauffälligen 5-jährigen Kindes außerhalb der Wohnung zu überwachen. Umso mehr könne bei Kindern im Alter von 7 bis 8 Jahren eine Überwachung „auf Schritt und Tritt“ oder eine regelmäßige Kontrolle in kurzen Zeitabständen nicht verlangt werden.

Zum Spiel der Kinder gehöre es auch, Neuland zu entdecken und zu „erobern“. Vielmehr müsse bei Kindern dieser Altersstufe, die in der Regel in den Schulweg schon alleine zurücklegen, es im Allgemeinen genügen, dass die Eltern sich über das Tun und Treiben in großen Zügen einen Überblick verschaffen, sofern nicht ein konkreter Anlass zu besonderer Aufsicht besteht. Andernfalls würde jede vernünftige Entwicklung des Kindes, insbesondere bei Lernprozessen im Umgang mit Gefahren, gehemmt.

Für die Erfüllung der elterlichen Aufsichtspflicht habe es ausgereicht, dass die Eltern dem Kind erklärt hätten, dass fremdes Eigentum zu achten ist und nicht beschädigt werden darf. Auch wurde dem Kind im konkreten Fall von den Eltern verboten, den Parkplatz zu betreten, damit hätten sie alles getan, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um eine Schädigung Dritter durch ihr Kind zu verhindern.

All diese Ausführungen orientierten sich an der schon bis dahin veröffentlichten Rechtsprechung des BGH. Die dort angeführten Argumente weisen entsprechende Parallelen auch zur Meinung der österreichischen Gerichte auf und führen zu einer vernünftigen Einschränkung der Haftung der Eltern.

m) Der ausgeschlagene Schneidezahn

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat im Jahr 2006 (AZ 3 U 91/06) über die Frage einer Aufsichtspflichtverletzung zu entscheiden, bei der bei einem

Kindergeburtstag eines der Kinder mit seinem Minigolfschläger ausholte und einem anderen Kind den Schneidezahn ausschlug. Ein Erwachsener sollte dabei eine Gruppe von 7 bis 12-jährigen beim Minigolf beaufsichtigen und musste dann am Ende wegen seiner Aufsichtspflichtverletzung rund € 3.000,00 an Schmerzensgeld und Schadenersatz bezahlen. Das OLG Frankfurt kam zum Ergebnis, dass der **Unfall vermeidbar gewesen wäre, wenn der Erwachsene neben der Bahn gestanden hätte**. Tatsächlich war er aber rund 100 m davon entfernt, was eine Aufsichtspflichtverletzung darstellt. Die Kinder seien im Umgang mit Minigolfschlägern nicht vertraut gewesen, was ebenso für den Erwachsenen haftungsbegründend war.

Auch dieser Fall zeigt wieder, dass die aufsichtspflichtige Person so nahe am Geschehen bleiben muss, dass tatsächlich eingegriffen werden kann.

An dieser Entscheidung sieht man auch, dass die Haftung in Alltagssituationen weniger streng ist als bei besonderen Ereignissen, worunter jedenfalls ein Kindergeburtstag fällt, weil man ja fremde Kinder von vorne herein weniger genau einschätzen kann.

n) Unfall beim Kinderfest

Der Oberste Gerichtshof hat im Jahr 1996 (1 Ob 2227/96y) über einen Unfall im Veranstaltungssaal einer Vorarlberger Gemeinde aus dem Jahr 1994 zu entscheiden, wo im Rahmen eines Kinderfestes ein Kind beim Gebläse einer aufgestellten Luftburg verletzt wurde.

Die Teilnahme am Kinderfest war kostenlos, die Getränke waren aber von den Besuchern zu bezahlen. In der Bewerbung des Kinderfestes war von einer „beaufsichtigten Kinderspielecke“ die Rede.

Im Vorraum des Gemeindesaales hat ein Unternehmen im Auftrag der Veranstalterin eine Luftburg errichtet. Diese wurde durch ein Gebläse betrieben, welches mit einem Motor verbunden war. Ein Helfer der Veranstalterin war im Bereich der Luftburg mit der Betreuung der Kinder betraut und als

das Kind mit seinen Eltern sich dort aufhielt, wies er darauf hin, die Eltern könnten sich gerne im anderen Raum unterhalten, er würde auf das Kind schon aufpassen. Abgelenkt durch das Weinen von Kindern kümmerte sich der freiwillige Helfer darum und hörte plötzlich, dass „hinter ihm etwas los sein müsse“. Er bemerkte dabei ein Kind, das sich am Gebläsemotor verletzt hatte. Der Rotor war zwar mit einem Schutzgitter gegen Eingriffe abgesichert, die weiteste Öffnung betrug allerdings 8 mm. Das Kind war mit dem Mittelfinger der rechten Hand in den Rotor geraten, das Schutzgitter war nämlich für ein Kind in seinem Alter zu grobmaschig. Das Kind (Alter 15 Monate) hat beim Unfall einen Teil seines Mittelfingers verloren.

Die Vorinstanzen wiesen zwar die Klage des Kindes gegen den Veranstalter ab, der Oberste Gerichtshof gab der Klage aber Folge. Die Ankündigung des Veranstalters, die Kinder in einer Spielecke zu beaufsichtigen gab gegenüber den Besuchern zu erkennen, dass der Veranstalter über die nötigen Fachkenntnisse für den Betrieb von für die Sicherheit der Kinder tauglichen Spielgeräten verfüge. Es wäre also **Verpflichtung des Veranstalters gewesen, den Motor für das Luftgebläse entweder selbst auf Kindersicherheit zu überprüfen oder einen sachkundigen Dritten damit zu beauftragen**. Ein Sachverständiger hätte festgestellt, dass das Schutzgitter vor dem Motor zu beanstanden war.

Die Frage, ob die Eltern ein Mitverschulden tragen, hat der OGH gar nicht geprüft, weil er zum Ergebnis kam, dass **selbst eine schuldhafte Verletzung der Obsorgepflicht der Eltern dem Kind nicht als Mitverschulden angelastet werden könnte**. Der Ersatzanspruch würde damit nicht geschmälert. Dies hätte in weiterer Folge allerdings Bedeutung dafür, wenn der Veranstalter einen Teil seiner notwendigen Zahlung bei den Eltern regressieren wollte.

Letztlich wurde der Veranstalter zur Zahlung von Schmerzensgeld und zur Haftung für die Dauerfolgen aus dem Unfall verurteilt.

Die Überprüfung von verwendeten Spielgeräten gehört ebenso wie die Überprüfung des Geländes letztlich immer zu den Aufgaben des Veranstalters eines Festes, aber auch des Betreibers einer entsprechenden Einrichtung.

o) Im Kindergarten vom Baum gefallen

Bei meinen Recherchen bin ich auch auf ein (offenbar nicht veröffentlichtes) Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt gestoßen, das sich damit befassen musste, in wie weit es zu einer Haftung kommt, wenn ein Kind im Kindergarten beim Baumklettern herunterfällt und sich den Arm bricht.

Das Gericht hat die Haftung der Einrichtung bejaht, da im konkreten Fall offensichtlich keine Betreuerin in der Nähe des Baumes war, obwohl mehrere Kinder darauf herumkletterten. Ein Obstbaum sei, so das Gericht, kein Spielgerät und daher müsse man von einer **erhöhten Gefährdung** ausgehen.

Leider sind keine besonderen Details geschildert und das Urteil wurde auch nicht veröffentlicht, sodass aufgrund der bekannten Fakten wohl davon ausgegangen werden muss, dass die Gerichte an sich schon eine gewisse Linie in ihrer Rechtsprechung erkennen lassen. Wenn Kinder klettern oder sich auf Spielgeräten befinden, von denen sie herunterfallen können, so genügt es nicht, diese Situation insgesamt zu beaufsichtigen, sondern die Betreuer müssen sich soweit in der Nähe aufhalten, dass sie ein herabstürzendes Kind grundsätzlich vor Schäden bewahren können. Wenn von vorne herein klar ist, dass dies nicht möglich ist, wird man in einer Einrichtung dieses Risiko letztlich nicht eingehen können. Ein **Obstbaum ist kein Spielgerät**, so meinte das Gericht und hat damit insofern Recht, als anders bei einem Spielgerät hier auch keine genormten Teile zum Einsatz kommen und daher am Baum selbst keine Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Absturzgelder) vorhanden sein können.

So schade es auch anmutet, dass gerade die natürlichsten Dinge nicht mehr getan werden können, so sehr muss man aufgrund der bestehenden Rechtsprechung BetreuerInnen in Kindergärten vor diesen Gefahrenquellen warnen. In Realität wird natürlich zumeist gar nichts passieren, wenn aber etwas passiert, könnte das Gericht durchaus von einer Sorgfaltsverletzung der Betreuungspersonen ausgehen.

p) Wenn ein Gummiseil ein Auge verletzt

Mit einem Urteil aus dem Jahr 2001 (7 Ob 212/01d) hat der Oberste Gerichtshof einen Fall aus dem Jahr 1997 entschieden, bei dem eine damals 6 ¼ Jahre alte Kind beim Spielen mit einem gewebebeschichteten Gummiseil im Bewegungsraum eines Kindergartens am Auge so schwer verletzt wurde, dass dies zu einem Verlust der Sehkraft führte. Es war ein 7,3 m langes Gummiseil mit einem Durchmesser von 7 mm, das bei kindlicher Kraftanwendung auf die doppelte Länge gedehnt werden konnte.

Die anwesende Kinderpädagogin musste gleichzeitig mit der Kindergruppe im Bewegungsraum eine weitere Gruppe im Garderobenraum beaufsichtigen und war zur Streitschlichtung in diese Garderobe gegangen. Während dieser Zeit nahmen die im Bewegungsraum spielenden Kinder aus dem frei zugänglichen Geräteraum das oben beschriebene Gummiseil und wollten eine Familie mit Hund darstellen. Dabei spannten sie das Gummiseil über die Länge des gesamten Bewegungsraumes und ein Kind, welches über das Seil hüpfen wollte, blieb dabei hängen, sodass das Gummiseil einem anderen Kind heraussrutschte und zurückschnellte. Dabei traf es ein Kind am rechten Auge.

Der Oberste Gerichtshof hat nun ausgesprochen, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder bestehen lässt, im Rahmen des Zumutbaren dafür zu sorgen hat, dass daraus anderen Personen kein Schaden entsteht. Diese Verkehrssicherungspflicht ist umso strenger, wenn spielende Kinder in den Gefahrenbereich kommen.

Es gäbe zwar kaum absolut sichere Spielgeräte, deren Verwendung unter keinen Umständen zu einer Verletzung führen kann, im konkreten Fall hätte sich aber die latente Gefährlichkeit des Spielgerätes verwirklicht, selbst wenn man das Gummiseil widmungsgemäß verwendet hat. Gerade bei Kindergartenkindern sei aufgrund ihrer Größe bei Zurückschnellen eines auf fast 15 m Länge dehnbaren Gummiseils mit nicht unerheblichen Verletzungen zu rechnen, da der besonders empfindliche Kopf-/Gesichtsbereich gefährdet sei. Diese Gefahr wäre noch durch die 7 eingearbeiteten Knöpfe und die Metallverschlussmanschetten bei den beiden Seilschlaufen bedeutend erhöht.

Insofern hätte die Kindergartenpädagogin das Seil nicht unbeaufsichtigt bei den Kindern zurücklassen dürfen bzw. diese hätten keine Möglichkeit haben dürfen, auf dieses Seil ohne Betreuerin zuzugreifen.

q) Sturz durch die Glastüre

Bereits im Jahr 1973 ereignete sich in einem österreichischen Kindergarten ein Unfall, indem ein Kind in eine Türe gestürzt war, die teilweise aus Glas bestand und dabei zerbrach. Es handelte sich um ein Kind in der Eingewöhnungsphase, welches erst zwei Tage vorher erstmals von der Mutter in den Kindergarten gebracht wurde. Am Unfalltag wurde das Kind von seiner 13-jährigen Schwester dort hingebacht, wollte allerdings nicht bleiben, sondern mit dem Vater im PKW weiterfahren. Die Kindergartenpädagogin sah, dass das Kleinkind seiner Schwester nachlaufen wollte, konnte das Kind aber nicht mehr rechtzeitig vor der Eingangstüre erreichen. Zusätzlich stolperte das Kind über den dort befindlichen Fußabstreifer und fiel nun mit der Hand gegen die am Türflügel angebrachte Glasscheibe, welche zerbrach. Durch diesen Unfall erlitt sie eine Wunde am Finger, eine Durchtrennung der Beugesehne und zweier Nervenäste.

Das Höchstgericht sah eine Verletzung der Aufsichtspflicht bei der Kindergartenpädagogin, weil das **Verhalten des Kindes, das ja erstmals in den Kindergarten gebracht wurde, durchaus typisch sei**. Dies musste auch

den Pädagogen klar sein und auf solche Umstände sei auch bei der Einrichtung und Führung des Kindergartens Bedacht zu nehmen.

Die bestehende „**Verkehrssicherungspflicht**“ macht es zur Verpflichtung, alle Gänge und Treppen und sonstigen Teile des Hauses, die zu dessen ordnungsgemäßer Benützung erforderlich sind, in sicherem gefahrlosem Zustand zu erhalten. Diese allgemeine Verkehrssicherungspflicht kann durch allenfalls bestehende Sondervorschriften (insbesondere auf dem Gebiet des Baurechtes) immer nur ergänzt, nicht jedoch ersetzt werden. Auch das Vorliegen entsprechender baubehördlicher oder sonstiger Genehmigungen kann daher dem zur Sicherung des Verkehrsverpflichteten nicht entschuldigen, wenn er aufgrund eigener Kenntnis den Bestand einer Gefahrenquelle weiß oder kennen muss und er trotzdem die möglichen oder zumutbaren Maßnahmen zu deren Beseitigung unterlässt. Die Betreiberin des Kindergartens war daher verpflichtet, die Räume und alle Zugänge zu dieser so einzurichten und auszustatten, dass sie auch den besonderen Gegebenheiten bei der Benützung des Kindergartens gerecht werden. Das zur Türfüllung verwendete Rohrgussglas war im konkreten Fall von einer solchen Beschaffenheit, dass es auch ein Kind beim Hineinfallen zerbrechen konnte. Nachdem mit einer solchen Situation gerechnet werden musste und die Gefahr im konkreten Fall auch noch dadurch vergrößert wurde, dass vor der Tür mit den Glasscherben ein Fußabstreifer lag, der verrutschen konnte, kam es zu einer Haftung der Betreiberin des Kindergartens.

Auch wenn diese Entscheidung schon einige Jahrzehnte alt ist, so ist auch heute noch davon auszugehen, dass erkennbare Gefahrenquellen in Kinderbetreuungseinrichtungen auszuschalten sind, wenn man keine Haftung riskieren möchte.

r) Abholung durch alkoholisierten Lenker

Es handelt sich bei dieser Entscheidung des Obersten Gerichtshofes über einen Unfall aus dem Jahr 1995 (2 Ob 26/02s) zwar um keine Entscheidung, die konkret einen Kindergarten betrifft, sehr wohl war aber zu entscheiden,

ob eine aufsichtspflichtige Person, die einem alkoholisierten Fahrzeuglenker ein Kind mitgibt, eine Mithaftung trifft. Der alkoholisierte Lenker haftet ja ohnehin für den von ihm verschuldeten Unfall, nach dem Obersten Gerichtshof trifft aber auch diejenige Person (im konkreten Fall die Mutter), die dem offensichtlich schwer alkoholisierten Vater die Kinder im Auto mitgibt, ein Mitverschulden. Die Mutter habe ihren Kindern gegenüber ihre Sorge- und Aufsichtspflichten dadurch verletzt, dass sie diese mit einem erkennbar wegen Alkoholisierung fahruntüchtigen Lenker (den Vater) mitfahren ließ. Die **bloße Erkennbarkeit der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit ist hier bereits ausreichend** und es trifft die Mutter der Vorwurf, dass sie gegenüber dem Vater nicht einmal versucht habe, ihn von dieser Fahrt mit den Kindern abzuhalten.

Umgelegt auf Kinderbetreuungseinrichtungen bedeutet dies auf jeden Fall, dass man nicht ohne weiteres einem fahruntüchtigen Lenker ein Kind mitgeben darf, ganz im Gegenteil, es sollte hier eine klare Weigerung erfolgen, dies verbunden mit der Ankündigung, zur Überprüfung der Fahrtüchtigkeit des abholenden Erwachsenen (wenn sich dieser wirklich darauf berufen sollte) notfalls die Polizei zu rufen. Diese kann dann vor Ort abklären, ob die behauptete Fahruntüchtigkeit tatsächlich gegeben ist, was wohl die meisten alkoholisierten Lenker zur Einsicht bringen dürfte.

Ob die Mutter im konkreten Fall auch gehaftet hätte, wenn sie zumindest verbal versucht hätte, den Vater davon abzuhalten, kann nach der vorliegenden Entscheidung nicht eindeutig gesagt werden.

Sie musste sich jedenfalls dem Vorwurf stellen, dass sie das nicht einmal versucht habe. Ich bin der Meinung, dass es zumutbar wäre, die Polizei zu rufen, um den Vorfall zu klären, eine gewalttätige Auseinandersetzung mit dem Vater wäre wohl auch einer Betreuungsperson nicht zuzumuten. Anzuraten wäre ihr aber jedenfalls, in weiterer Folge umgehend die Polizei zu rufen, auch wenn sich der Lenker vorab nicht abhalten ließ.

Was ist beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu tun?

Immer wieder kommt es dazu, dass Pädagoginnen in Kindergärten, Horten oder Kinderkrippen feststellen müssen, dass Kinder oder Jugendliche Spuren von Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch aufweisen und sie stellen sich die Frage, ob sie nun die Behörden einschalten müssen oder nicht.

Dazu gibt es im **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz** ganz klare Richtlinien.

Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit (nämlich der Betreuungsperson) der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder in der Vergangenheit worden sind oder in anderer Weise ihr Wohl erheblich gefährdet ist, dann ist von bestimmten Einrichtungen unverzüglich eine schriftliche Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (Bezirkshauptmannschaft) zu erstatten. Dies muss nur dann nicht erfolgen, wenn diese konkrete erhebliche Gefährdung auf eine andere Weise verhindert werden kann.

Zur Erstattung dieser Anzeige sind Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht verpflichtet, aber auch Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen sowie ausdrücklich auch private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Kindergärten und Kinderkrippen sind sohin von dieser Meldepflicht umfasst, darüberhinaus auch andere Stellen wie Einrichtungen zur psychosozialen Beratung, Kranken- und Kursanstalten sowie Einrichtungen der Hauskrankenpflege.

Solche Mitteilungspflichten treffen darüber hinaus Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen, freiberuflich tätige Personen, die im konkreten Fall von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragt wurden sowie Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe.

Diese Meldungen müssen schriftlich ergehen und haben jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten. Selbst berufrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit, die bei einzelnen Berufen bestehen mögen, sind kein Hindernis und auch keine Entschuldigung, dieser Meldepflicht nicht nachzukommen.

Der Verdacht kann sich nun aus verschiedenen Quellen ergeben und führt dazu, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich eine Gefährdungsabklärung einzuleiten hat. Neben den oben genannten Meldungen können dies auch Meldungen der betroffenen Minderjährigen selbst oder glaubhafte konkrete Mitteilungen Dritter sein, die diese Maßnahmen der Behörde notwendig machen.

Im Rahmen der Gefährdungsabklärung hat die Behörde den Sachverhalt zu erheben und einzuschätzen, ob im konkreten Fall tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Dabei kann die Behörde mit dem betroffenen Minderjährigen sprechen, aber auch mit den Eltern und anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und insbesondere solchen Personen, in deren Betreuung sich die Minderjährigen regelmäßig befinden. Die Behörde kann Besuche am Wohn- oder Aufenthaltsort der Minderjährigen vornehmen und entsprechende Gutachten einholen.

Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Minderjährigen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen.

Sollte die Gefährdungseinschätzung ergeben, dass tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, stehen der Behörde dann verschiedene Maßnahmen zur Verfügung und ist ein sogenannter „Hilfeplan“ zu erstellen. Dieser hat die konkreten Maßnahmen zu bezeichnen, wie dem Kind geholfen wer-

den kann und wie insbesondere eine weitere Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann.

Je nach Schwere der Verstöße und der gesamten Situation bestehen nun verschiedene Möglichkeiten von freiwilligen Erziehungshilfen bis zu solchen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung. Die Behörde muss jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel einsetzen, sodass eine Unterstützung bei der Erziehung vom Gesetzgeber grundsätzlich einer vollen Erziehung vorzuziehen ist.

Bei der Unterstützung der Erziehung sind alle Maßnahmen umfasst, die noch in der Familie durchgeführt werden können. Dies umfasst insbesondere Beratung und Begleitung der Eltern in der Erziehung, deren Unterstützung in ihrer Erziehungskompetenz, insbesondere zur Förderung der gewaltfreien Erziehung. Auch Information und Beratung gehören dazu, wobei dies alles noch in einer begleitenden ambulanten, teilweise aber auch stationären oder teilstationären Betreuung von Minderjährigen erfolgt.

Die sogenannte „volle Erziehung“ ist erst zu gewähren, wenn Eltern bzw. sonst mit der Obsorge betrauten Personen nicht in der Lage sind, die zum Wohl von Minderjährigen erforderlichen Erziehungsmaßnahmen zu gewährleisten und wenn die Unterstützung der Erziehung nicht mehr ausreicht. Bei dieser vollen Erziehung werden die Minderjährigen dann außerhalb der Familie betreut und werden die Kinder in einer entsprechenden sozialpädagogischen Einrichtungen untergebracht.

Im gegenständlichen Zusammenhang ist jedenfalls wesentlich, **dass Betreuungspersonen (nicht aber Privatpersonen) in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Anzeige verpflichtet sind, wenn sie bei Kindern den Verdacht haben, dass körperlicher oder sexueller Missbrauch vorliegt oder sonst bestimmte Missstände, die das Kindeswohl entsprechend gefährden.** Dies sollte im Rahmen des Teams einer Kinderbetreuungseinrichtung besprochen werden, sodass in weiterer Folge seitens der Leitung eine strukturierte Meldung abgegeben wird. Entsprechende Beweismittel,

wie z.B. Fotos von Verletzungen etc. können durchaus der Behörde überlassen werden, da dies dem Kindeswohl dienlich sein wird.

Keinesfalls ist es angebracht, die Situation zu ignorieren und die Eltern bei ihrem Missbrauch weiterhin gewähren zu lassen.

In einem geringen Ausmaß gibt der Gesetzgeber hier noch einen Ausweg, wenn nämlich noch die Möglichkeit besteht, dass Experten durch die eigenen Interventionen die Gefährdung ohne Meldung an die Behörde beseitigen können. Wenn aber Elterngespräche hier zu keinem unverzüglichen positiven Ergebnis führen, sollte mit einer Meldung nicht mehr zugewartet werden.

Wie ist bei polizeilichen Vertretungsverboten umzugehen, wenn sich die Eltern nicht daran halten?

Nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes kann die Behörde oder in weiterer Folge auch das Gericht zum Schutz von Minderjährigen insbesondere auch erziehungsberechtigten Personen verbieten, sich nicht nur der Wohnung des Kindes, sondern auch der Schule oder der entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung oder dem Hort zu nähern, wobei dies einen Umkreis von 50m betrifft.

Sollte sich der Täter daran nicht halten und sich der Kinderbetreuungseinrichtung nähern, ist in der Regel die Polizei einzuschalten, wenn es sonst nicht gelingt, den Gefährder dazu zu bewegen, sich von der Einrichtung zu entfernen.

Grundsätzlich wird die Einrichtung in einem solchen Fall von der Polizei direkt davon informiert, wer in welchem Zeitraum sich der Einrichtung nicht nähern darf. Auch den betroffenen Partnern solcher Personen (meist also den Ehefrauen) ist es anzuraten, die Kinderbetreuungseinrichtung davon in Kenntnis zu setzen und eine Kopie der Verfügung zur Verfügung zu

stellen. Im Rahmen der Kinderbetreuungseinrichtungen sind dann die maßgeblichen Betreuer von diesen Umständen zu informieren, sodass nicht irrtümlich das Kind z.B. an eine Person herausgegeben wird, die nicht einmal zu einer Annäherung befugt ist.

© 2018

Kontakt:

Mag. Martin Krumschnabel

Rechtsanwalt

Josef Egger Strasse 5, 6330 Kufstein,

0043/05372/22170 Fax 22171

rechtsanwalt@krumschnabel.at

www.krumschnabel.at

Vom selben Autor erschienen:

Immobilienverträge:

Das Buch „Immobilienverträge - verständlich erklärt“ liegt seit Jänner 2018 in zweiter Auflage vor. Das Buch beschäftigt sich mit den wesentlichen Vertragsinhalten der einzelnen Vertragsformen, daneben aber auch mit Erklärungen über Treuhandschaft, Gewährleistung, Grundverkehrsbehördliches Verfahren, steuerrechtliche Themen und auch Ausführungen zu Einzelthemen wie Versicherungen, Wohnungseigentum oder Bauträgervertrag.

Das Werk kostet € 20,00 zuzüglich Versandkosten und ist in der Kanzlei des Vertragsverfassers erhältlich. Bestellungen sind per Post oder E-Mail möglich.

Vereinsrecht:

Das Buch „Vereinsrecht – verständlich erklärt“ stellt die aktuelle Rechtslage zum österreichischen Vereinsgesetz übersichtlich und verständlich dar und wird durch den Wortlaut des Vereinsgesetzes sowie die Musterstatuten des Innenministeriums ergänzt.

Das Werk kostet € 12,00 zuzüglich Versandkosten und ist in der Kanzlei des Vertragsverfassers erhältlich. Bestellungen sind per Post oder E-Mail möglich.

Erbrecht:

Das Buch „Erbrecht – verständlich erklärt“ erläutert in verständlicher Form die Rechtslage seit dem 01.01.2016.

Das Werk kostet € 12,00 zuzüglich Versandkosten und ist in der Kanzlei des Vertragsverfassers erhältlich. Bestellungen sind per Post oder E-Mail möglich.

Familienrecht (gemeinsam mit Andrea Krumschnabel):

In dem 2018 erschienen Werk „Familienrecht – Obsorge, Unterhalt und Scheidung verständlich erklärt“ samt dem Sonderteil „Familienmediation“ wird nicht nur die aktuelle Rechtslage zu den genannten Themen ausführlich und verständlich dargestellt, sondern es wird auch ein gesamtes Mediationsverfahren zu einem familienrechtlichen Problem klar und übersichtlich dargestellt. Es werden Methoden erklärt und es wird anhand von Beispieldialogen sowohl für Mediatoren als auch für potenzielle Klienten klar dargelegt, wie man sich den Ablauf eines Mediationsverfahrens in der Praxis vorstellen kann.

Das Werk kostet € 20,00 zuzüglich Versandkosten und ist in der Kanzlei des Vertragsverfassers erhältlich. Bestellungen sind per Post oder E-Mail möglich.

Familien, Kinder und Bildung: Das ist unsere Zukunft – unser höchstes Gut!

Wir bieten bei „Life und Business“ eine berufsbegleitende Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft in Kinderkrippengruppen (Früherziehung) an. Dieser zweite Bildungsweg bietet Erwachsenen die Möglichkeit, sich ihren Wunsch zu erfüllen und ihren Traumberuf endlich zu ergreifen.

Unser Lehrgang nennt sich „pädagogische Fachkraft in Kinderkrippengruppen“ und der Abschluss dieser Ausbildung qualifiziert Sie dafür, in Tirol als Kinderkrippenerzieherin tätig zu sein.

Die Ausbildung wird über das Tiroler Bildungsgeld vom Land Tirol mit 50 % der Kurskosten gefördert!

Nähere Einzelheiten zu unserer Ausbildung erfahren Sie unter www.lifeundbusiness.at.

Brigitta Klein
Andrea Krumschnabel

Kontakt:
Life und Business
Institut für Familie und Bildung
Josef-Egger-Straße 5
6330 Kufstein
Brigitta Klein: 0676/6831286
Andrea Krumschnabel: 0676/6584000
info@lifeundbusiness.at